

Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 5 (1993)

Artikel: Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau
Autor: [s.n.]
Kapitel: Vierter Teil: Anhang, Anmerkungen, Quellen, Literatur und Register
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VIERTER TEIL

I. Auszüge aus Hexerei-Verhörprotokollen des 17. Jahrhunderts

Elsbeth Stocker, Ehefrau des Augustin Stocker aus dem Amt Aarburg, verhört 27. Juli 1611, verbrannt 1. August 1611

Mit und ohne Folter wurde Elsbeth Stocker geständig, folgende schwere und erschreckliche Missetaten verübt zu haben:

1. Vor ungefähr 20 Jahren sei der böse Geist, der sich Ueli nannte, in einem Tannenwald unweit von Riken zu ihr gekommen und habe gesprochen Gott helfe Euch. Er habe ihr zugemutet, Gott den Herrn zu verleugnen. Daraufhin gab er ihr in einem Briefli Geld, und sie musste ihm zu Willen sein. Nach vollbrachter Tat sei aber kein Geld, sondern nur dürres Laub im Briefli gewesen.
2. Auf Geheiss ihres Buhlen habe sie eine Kuh geschlagen, die daraufhin erlahmt sei.
3. Einmal sei an einem Morgen ihr Buhle, der leidige Satan, ihr begegnet und habe ihr befohlen, in seinem Namen das Ross ihres Sohnes zu bestreichen, das zugrunde gegangen sei.
4. Am selben Tag habe ihr Buhle ihr Kraut und Samen gegeben, das sie auf die Weiden und Matten streuen musste. Sollten die Kühe davon fressen, würden sie kalte Milch geben. Eine Kuh habe kalte Milch gehabt.
5. Als sie wieder einmal allein zu Hause gewesen war, habe sie der böse Geist ergriffen und ihr den Beischlaf zugemutet. Als sie sich aber verweigerte, habe er sie übel geschlagen und sein Ansinnen mit ihr verrichtet. Nachher musste sie etwas Samen und Zeugs in die Tränke geben, wovon eine Mohre und 8 Färlein zugrunde gegangen seien.
6. Als sie eines Morgens in der Tenne ihre Kuh füttern wollte, sei ihr Buhle, der Teufel, ganz schwarz und mit Füßen wie ein Ross, dahergekommen. Er habe sie auf den Boden geworfen und seinen Willen mit ihr vollbracht. Nach dieser Tat habe er sie geheissen, Güsel oder Heublumen der Kuh zu verfüttern, die daraufhin bresthaft geworden sei.
7. Als sie einmal wiederum allein zu Hause gewesen war und zur Stube hinausgehen wollte, sei ihr Buhle, der leidige Teufel, ganz schwarz und polternd wie ein beschlagenes Ross, dahergekommen und habe nach ihr greifen wollen. Sie sei ihm in die Küche entwischt, dort habe er sie aber umhergetrieben und dann in die Tenne gezogen, wo er wieder seinen Willen mit ihr verbringen konnte. Nach der Tat gab er ihr wieder Samen, damit Schweine zu verderben. Sie musste den Samen auf die Felder und hin und wieder unter die Herde

streuen. Einigen Landleuten zu Niederwil und andern Orten seien hierauf etliche Schweine zugrunde gegangen.

8. Zu Aarburg habe sie Jakob Niggli Ross, das im Wald weidete, in ihres Meisters Namen angerührt, das dann davon eingegangen sei.

9. Einmal sei ihr Buhle, der Teufel, zu ihr gekommen und ihr Samen gegeben und ihr befohlen, diesen in das Brot zu tun und an Leute zu verteilen. Sie habe ihm Folge geleistet und das Brot nach Derendingen in des Weibels Haus getragen und dort niedergelegt. Die Eltern zerschnitten dasselbe und teilten es an ihre vier Kinder aus. Davon mussten zwei, ein Sohn und ein Töchterli, das Leben lassen.

10. Unlängst sei ihr Meister unweit von Riken im Tannenwald zu ihr gekommen, habe ihr Kraut gegeben und befohlen, im Holz herumzulaufen und Schweine und Füllu niederzureissen. Nachdem sie nun mit seiner Hilfe ein Füllu und ein Schwein niedergerissen hatte, meinten die Landleute, das habe ein Wolf getan, und deshalb wurde eine Jagd angesetzt. Da sei ihr Meister zu ihr geritten gekommen und habe ihr ein Fell gebracht und befohlen, solches «gehaarecht Züg» anzuziehen. Da sei sie in Wolfsgestalt verwandelt worden und der Jagd im Wald vorausgelaufen. Wie sie heimgekommen sei, wisse sie nicht, glaube aber, ihr Meister habe sie heimgetragen.

11. Als die Landleute eine weitere Jagd angesetzt hätten, sei ihr Meister ausserhalb der Glashütten wieder zu ihr gekommen und habe ihr angezeigt, man werde noch eine Jägi machen. Sie solle es machen, so gut sie es möge.

12. Endlich habe ihr Meister sie oftmals im Ziegel- und Boowald zu Gastmählern und Tanz geladen. Einer habe mit einer Sackpfeife zum Tanz aufgespielt. So habe sie etliche Male getanzt. Es sei Wein und Brot, wie es sich gehöre, vorhanden gewesen. Wenn sie aber essen und trinken wollte, war alles verschwunden und zerstoben. Dann seien sie mit ihren Stühlen, auf denen sie gesessen, davongefahren.

Turmbuch Aarburg I

Martha Ott, Witwe des Adam Schärer, aus dem Amt Aarburg, verhört 9. August 1611, verbrannt 15. August 1611

1. Ungefähr vor 15 Jahren sei der böse Geist, der sich Möwlin nannte, erstmals zu ihr gekommen, in blauer Kleidung, und habe von ihr verlangt, den Namen Gottes des Herrn zu verleugnen. Dann habe er sie missbraucht und in einem Brieflein vier Batzen gegeben. Als sie das Geld ausgeben wollte, war nichts im Briefli.

2. Einmal sei ihr Meister wieder zu ihr gekommen, ihr Gelds genug versprochen und sie missbraucht. Aber in dem Lumpen war kein Geld, sondern nur Spreuer und Laub.

3. Im Aarburgerwald sei sie mit einer ihrer Gespielinnen, Maria genannt, zum Tanz gegangen. Diese sei Peter Möwlin's Ehefrau und jetzt zu Aarwangen in Banden. Sie hätten sich mehrmals nachts zum Tanz verfügt und immer seien sie auf Stecken dorthin und zurück geritten.

4. Abermals sei ihr Meister, der leidige Satan, in einem Wald zu ihr gekommen, in grauer Bekleidung, habe sie missbraucht und ihr befohlen, Kaspar Sigrists Ross mit Samen zugrunde zu richten.

5. Die angegebene Gespielin, Peter Möwlin's Ehefrau, soll auch – wie die Martha angegeben – von ihrem Meister, der sich Judas nennen soll, Samen erhalten haben, um die Weidgänge damit zu besprengen. Weiter bekannte sie, dass Hans Ulrich Wyris Ehefrau auch ihre Gespielin gewesen sei und an Tänzen teilgenommen habe. Auch habe sie ihren Knaben gelähmt, was sie aber sehr stark bereue. Den letzten Punkt hat sie jedoch widerrufen.

Turmbuch Aarburg I

Konrad Lieb von Zofingen, gerädert und verbrannt 2. November 1613

1. Vor anderthalb Jahren habe ihm einer seiner Mitgespanen Hoffnung gemacht, er könne Geld kriegen. Im Wirtheidenloch im Solothurnerbiet habe er sich mit dem Leib dem bösen Geist ergeben und dem Teufel daraufhin etwas Haar von seinem Haupt und einen Zehennagel zum Pfand hingeworfen.

2. Im Gefängnis sei ein Tier (reverenter) wie eine schwarze Geiss zu ihm gekommen und habe ihn küssen wollen.

Turmbuch Aarburg I

Jakob Hürzeler aus der Grafschaft Lenzburg, verhört 2. Januar 1621, enthauptet und verbrannt 18. Januar 1621

1. Als er einmal in einem Stall im Adelboden übernachtet, sich aber leider nicht wohl besegnet und nicht gebetet hatte, sei der Erbfeind des menschlichen Geschlechts, der leidige Teufel, in einem grünen Kleid zu ihm gekommen. Dieser nahm ihm mit einem Aderlasseisen drei Tropfen Blut aus dem rechten Arm.

2. Der leidige Satan kam zum zweiten Mal zu ihm in den Boowald, in einem grünen Kleid und in der Gestalt eines jungen Meitlins mit Stellischuhen und verführte ihn zu Unkeuschheit, göttlichen Gesetzes und menschlicher Natur zuwider. Daraufhin gab der Teufel einen Batzen und fuhr (reverenter) mit furzen, tosen und krachen von ihm, so dass alle Äste von den Bäumen zu Boden fielen.

3. Desgleichen habe er sich ein anderes Mal gegen Gottes Gesetz so hoch vergessen, als er sich aus Geheiss seines Meisters in Mühletal an einer Stute wider alle menschliche Natur sodomitisch verging.

4. Er bekannte, dass der Satan, grün bekleidet, zu ihm ins Gefängnis gekommen sei, in der Gestalt eines ihm bekannten Mannes. Er habe ihn angewiesen, sich selbst zu entleiben. Als er dem Teufel aber nicht gehorchen wollte, habe ihn dieser mit einem Stein geschlagen und ihm befohlen, nichts zu bekennen, wenn man ihn martern werde, sondern sich krank zu stellen.

5. Am Schluss bat er Gott, den er verleugnet hatte, dann die Obrigkeit und alle, die er in den Tagen seines Lebens beleidigt und geärgert habe, um Verzeihung und ein ehrsam Landgericht um ein mildes Urteil.

Turmbuch Aarburg I

Hans Prisi von Übeschi, gerädert und verbrannt 28. August 1627

1. In seiner Jugend im Schwarzwald sei der leidige Satan zu ihm gekommen. Auf Drängen des Teufels habe er diesem ein Glied seines Leibes versprochen und drei Tropfen Blut von ihm genommen, das der Satan von einem andern gelassen habe. Dann habe ihn sein Meister am linken Bein gezeichnet und ihm alles Böse zu tun befohlen. Mit Hilfe seiner Mitgesellen seien gegen 50 Personen jämmerlich ermordet worden, im Schwarzwald, Schwabenland, Hagnauerforst und andern Orten, darunter etliche Kaufherren, Krämer und Bauersleute. Als Geisshirt im Schwarzwald und Markgrafenland habe er sich gegen die Majestät Gottes vergangen und mit den Geissen Sodomie getrieben.

2. Auf dem Hornigel im Freiburgerbiet sei ihm der leidige Teufel in der Gestalt einer alten Frau begegnet. Sie habe ihm ein Stecklein in die Hand gegeben und gesprochen, wenn er mit demselben in das Wasser schlage, so werde daraus ein Hagel erfolgen. Das sei dann auch erfolgt und geschehen.

3. Als er in Banden im Gefängnis lag, sei der Teufel etliche Male zu ihm gekommen und gemeldet, man werde ihn plagen, er solle aber nichts bekennen und nicht auf den Prädikanten hören und ihm nichts glauben, denn dieser wolle ihn nur verführen. Er, der Satan, aber wolle ihm wohl daraus helfen.

Turmbuch Aarburg I

Barbara Jäggi von Eiken, Dienstmagd, verhört 1640

1. Sie stehe bei Herrn Jakob Henz in Aarau im Dienst. Einmal sei der böse Geist, brandschwarz und ohne Kleider, zu ihr gekommen und geredet: Los du Meitlin, nimm der Frau und den Kindern ihr Geld. Dann habe er ihr angemu-

tet, bei ihm zu schlafen. Da habe sie sich besegnet und Gott angerufen. Der Teufel sei dann von ihr gewichen, mit einem (reverenter) Gestank.

Turmbuch Aarau

Margareth Schäfer von Aarau, verhört 4. Oktober 1653, enthauptet 11. November 1653

Sie bekannte unter der Folter, viermal habe sie der böse Geist besucht, und seither könne sie nicht mehr beten. Zweimal habe sie ihn gesehen, in der Gestalt eines ihr bekannten Knaben. Dieser habe sie vergewaltigt. Einmal sei er mit grossem Getöse dahergekommen und ihr an der linken Seite heruntergefahren. Von diesem Griff sei sie schwarz geworden und habe Schmerzen erlitten. Der Teufel wollte ihr Salbe geben, was sie abwehrte. Sie habe keine Gemeinschaft mit ihm gepflegt. Sie hoffe, Gott werde sie wieder begnaden. Aus Gnade wurde sie nicht mit Feuer, sondern mit dem Schwert gerichtet.

Turmbuch Aarau

Maria Ryner geborene Senger von Villnachern, verurteilt und enthauptet 4. Juni 1673

Die 73-jährige Frau wurde von ihrer Stief-Sohnsfrau der Hexerei beschuldigt, zwei Grosskinder verderbt zu haben, das eine sei stumm geworden, das andere gestorben. Die Kinder hätten gewissen Samen in der Milch trinken müssen. Im Verhör gestand die alte Frau:

1. In Grenzach im Markgräflerland habe sie vor vielen Jahren ihr Kind, ein Knäblein von 2 Jahren, um ein ganz geringes Entgelt einem Herrn verkauft. Es sei aber nur 4 Jahre alt geworden.
2. Vor ungefähr 20 Jahren sei der leidige Satan, in grünen Hosen, weissem Wams und einem Federbusch auf dem Kopf zu ihr in die Reben in der Halde gekommen und sie gefragt, warum sie so traurig sei. Wenn sie Armut leide, wolle er ihr schon Geld geben. Er wolle ihr lebenslang Gutes genug geben, sie müsse alt werden und alle Wollust haben. Sie solle sich ihm nur ergeben, die rechte Hand darstrecken und ihm von ihrem Blut geben. Dann habe sie eingewilligt, sich an einer Rebe blutig geritzt und ihm, dem Satan, ihr Blut gegeben. Sie habe gesehen, wie er sie in einen halb grünen, halb schwarzen Rodel mit einer Feder eingeschrieben habe. Daraufhin habe er zu ihr gesagt, jetzt sei sie sein, mit Leib und Seele. Er habe ihr auch einen Griff ans rechte Bein getan, daraus sei ein Knüppeli geworden, das sie 3 Wochen lang sehr schmerzte. Der Satan gab ihr 2 Geldstückli, die sie aber nie vertun konnte. Dann sei er mit

einem Getöse von ihr geschieden. Bald hernach habe er sie zu einem Hexentanz in ein Wäldli nahe bei Möhlin unten geführt, wo sie auch nachher noch zu mehreren Malen, ebenso auf der Schafmatt, in einem ziemlich grossen Holzbeim Tanz gewesen sei.

Turmbuch Schenkenberg

Anna Kastenhofer geb. Kramer von Aarau wurde der Hexerei beschuldigt

Sie kenne die böse Kunst und habe einige Bürgerkinder durch Anrühren oder Abgabe von Speisen gelähmt. Sie erlitt viele scharfe Verhöre und äusserst harte Folter. Es gelang ihr, sich aus der Gefangenschaft zu flüchten. Niemand habe sie gesehen oder erfahren, wohin sie gekommen sei. Vermutlich sei sie von ihrem bösen Meister, dem Satan, hinweggeführt worden.

Turmbuch Aarau, 6. September 1689

II. Einträge über Hans Ueli Bertschis Tod am 11. Februar 1626 (im Wortlaut)

Aus dem *Chorgerichtsmanual* der Kirchgemeinde Leutwil (1626)

Sonntag, den 5 Hornungs Jst Chorgricht ghalten worden wegen Hans Ueli Bärtschis von Äsch, der damalen in der gfangenschaft zuo Lentzburg, darumb, ds er in Zig (Gerede), als sölt er zwejen syner Eewiberen mit gifft vergeben haben, welches sich auch vor Chorgricht durch Kundschaft (Zeugen) also funden und hernach an der marter von ihme bekennt worden, neben anderen vilen missethaten, umb welcher aller willen er hernach den II Hornungs mit dem Schwärdt gerichtet und uffs rad geflochten worden.

Aus dem *Totenrodel* der Kirchgemeinde Leutwil (1626)

Sambstag II Hornungs Jst Hans Ueli Bärtschi von Äsch, wegen ds er zwejen syner Eehwiberen gifft in die spysen gethan, deren die erste davon gestorben, die andere Taub worden, mit dem schwärt zuo Lentzburg gerichtet, und darnach uffs Rad geflochten worden, Jst mit grossen rüwen über syne begangne missethaten gestorben und also (guotter hoffnung) ein Kind der Seligkeit.

III. Auszug aus dem Empfehlungsschreiben der beiden Stadtpfarrer von Aarau zugunsten des Scharfrichters Hans Berchtold vom 16. Juli 1654

Hochgeachtete, gnädige gebietende Herren und Väter usw.

Der Vorweiser dieses Briefes, Meister Hans Berchtold, Euer untertäniger, demütiger Bittsteller, hat sich vorgestellt, dass zur Erlangung seines Zweckes und Vorhabens eine Attestation seines bei uns geführten Handels und Wandels notwendig und förderlich sein möchte. Deshalb hat er bei uns um eine solche angehalten, was wir ihm nicht abschlagen können, sondern wir Euch hiemit berichten (neben der demütigen Bitte, dieses in guter Gunst und Gnade von uns aufzunehmen und zu verstehen). Was nun den Bittsteller soweit in unserem Kirchendienst betrifft, so sind gegen ihn keine besonders grossen Klagen vor uns oder ein Ehrsam Chorgericht gekommen. In kleinen und geringen Klagen – wie wir da alle uns vielfältig verfehlen – hat er sich gebührend der Disziplin und Korrektion willig unterworfen und sich im übrigen sowohl inner- als auch ausserhalb seiner Haushaltung so verhalten, anständig und gebührend. In seiner Haushaltung hat er sich besonders eifrig in der Zucht und Auferziehung der Kinder gezeigt. Er hat 6 Kinder, alle Töchter, die er fleissig zur Schule und Kinderlehre schickt und sie anhält, sich zum Fundament der wahren Religion und Gottseligkeit unterweisen zu lassen. Ausserhalb der Familie ist er, soviel uns bekannt ist, gegen jedermann freundlich, nachbarlich und im allgemeinen und ganz besonders bei Unglücksfällen wie Brünsten und Feuersnöten etc. ganz dienstbar. Dies ist er auch gegen arme Kranke mit seiner Arznei. Er ist mit gutem Glück und Erfolg gar vielen um Gottes Willen und aus christlicher Liebe behilflich gewesen. In der im letzten Jahr entstandenen leidigen Unruhe (Bauernkrieg) hat er sich gegenüber der hohen Obrigkeit ganz treu verhalten und wider die Rebellen sich eifrig gezeigt und erklärt. Aus diesem Grunde wünschen und gönnen auch wir ihm, dass er bei unseren gnädigen Herren und Vätern Gnade und Gunst in seinem Vorhaben und Bittgesuch teilhaftig werden dürfe.

Schluss und Bitte um Schutz und Schirm des Allmächtigen für die Regierung und die beiden Pfarrer

Johann Heinrich Nüsperli
Brandolf Wassmer

Spätere Randbemerkung: Intercession für Meister Hansen, des Scharfrichters, im Erlangen der Freiung (vom unehrlichen Stand).

Staatsarchiv Aarau
Aktenbuch D Aarau

IV. Ein Lied über einen *Kindsmord in Aarau*

verfasst von einem unbekannten *Bänkelsänger* im Jahre 1779, vorgetragen auf Jahrmärkten, Messen und Richtstätten. Die gedruckten Zettel wurden an die Zuhörer verkauft. Der Text konnte nach der Melodie bekannter Kirchenlieder gesungen werden.

Ein Lied

1. Ihr Christen kommt und thut anhören,
Wie Satan uns sucht zu bethören;
Dass er uns bringen mög zu Fall:
Exempel hat man abermal.
2. Es ist wohl herzlich zu beklagen,
Dass man zu den heutigen Tagen,
Bei reichem Gnaden-Überfluss,
Von solchen Lastern hören muss.
3. Zu Aarau hat es sich begeben,
Mit einer jungen Dienstmagd eben
Im Neun und Siebenzigsten Jahr,
Es ist bekannt und offenbar.
4. Sie hatte sich lassen verführen,
Thät durch Unzucht ihr Ehr verlieren;
Wie es zwar leider viel geschicht,
Doch offenbar wirds vielmal nicht.
5. Die Schwangerschaft thät sich erzeigen,
Ob sie es gleich wollte verschweigen,
So kommt doch endlich die Zeit an,
Dass sie gebahr, und hat kein Mann.
6. Als nun das Kind zur Welt gekommen,
Hat sie ihr alsbald fürgenommen,
Dass sie ein Mörderin wollt seyn
Am unschuldigen Kindelein.
7. Das Tiger-Herz thät es nicht achten,
Sie macht ihr Kindlein zu verschmachten,
Versteckte es mit allem Fleiss,
Ein halbes Jahr dass niemand weiss.
8. Sie wollte nun auf Basel reisen,
Denn sie hat ein unruhig Gewissen;
Sie wollt nicht bleiben an dem Ort,
Wo sie begangen hat ein Mord.

9. Damit es ihr nicht möcht auskommen,
Hat sie den Leichnam mitgenommen,
Und als sie niemand ward gewahr
Warf sie die Trucken in die Aar.
10. Kaum ist eine halbe Stund vergangen
Da ward die Trucken aufgefangen,
Von Fischern zu Bieberstein
Und dem Amtsmann gegeben ein.
11. Er thät es gleich auf Aarau schicken,
So bald als man thät erblicken,
So bald fällt ihnen plötzlich ein
Wer die Kindsmörderin möchte seyn.
12. Da hatt der Magistrat befohlen,
Man solle sie von Basel holen,
Darauf ward sie gleich eingesperrt,
Und auch gar scharf examiniert.
13. Zwölf Zeugen gegen ihr gestellet,
Welche sie eidlich han verfället,
Doch wollt sie es gestehen nicht,
Und läugnete vor dem Gericht.
14. Man thät sie an die Folter schlagen,
Doch wollt sie den Mord nicht aussagen;
Da thät man sie hart sperren ein
Dass sie ihr Lebtage da sollte seyn.
15. Endlich hat sie sich doch ergeben
Alles bekennet frey und eben,
Bezeugte auch rechte Reu und Leid
Und hat sich wohl zum Tod bereit't.
16. Gott wöll uns doch Gnade geben,
Weil wir noch in der Freyheit leben;
Allhier in dieser bösen Welt
Zu thun was unserm Gott gefällt.

ENDE

Stadtarchiv Aarau

**V. Mit Belehrungen vermischte Geschichte
der Kinds-Mörderin N. N. von T.
Welche zu Aarau den 2. Merz 1779 mit dem Schwert
ist hingerichtet worden.**

Die Laster-Bahn ist Anfangs zwar,
Ein breiter Weg durch Auen:
Allein sein Fortgang wird Gefahr,
Das Ende Nacht und Grauen.

Sie verliess in dem 17. Jahr ihres Alters ihr väterliches Haus; und fand Gelegenheit hinter Neuenburg einen Dienst anzunehmen, wo die Meistersleut väterlich für sie gesorget haben. Darnach trat sie in einen andern Dienst, wo sie das Unglück hatte, von ihrem treulosen Meister unschuldig gelockt zu werden. Ihr Zustand riethe ihr, sich bis nach etwas verborgener Kindbetti zu entfernen.

Sie verfügte sich dahero nach ihres Vaters Hause, und wie derselbe sie wegen ihrer vermutheten Veränderung zur Rede stellte, so empörte sie sich; stolz und des Lügners gewohnt gieng sie fort, hielt sich noch eine Zeitlang anderswo auf. Im May 1777 aber kam sie auf Aarau, fand da einen rühmlichen Dienst in einem Ehren-Haus, und wusste durch die geschickteste und getreueste Geschäfts-Verrichtung allen Verdacht zu vereiteln – Allein was geschah? in einer am Himmel und in ihrem Herzen finsternen Mitternachts-Stunde gebahr sie – und nur zu glücklich – ihr erstes Kind. Satanas, verdrängtes Seelen-Gefühl, stolze Zuversicht auf Welt-Klugheit und aufs zu lange gelungene Lügner beschloss den zuvor kaum halbgewagten Entschluss, ihr Kind in ein hölzernes Gefäss unter das Bett zur Verschmachtung hinzulegen – doch das unschuldige, von Gott gestärkte Kind liess einen Schrey, der Mitleiden in ihre harte Mutter-Seele hätte hineinrufen sollen! Und was that sie? Damit es das kaum einen Schritt von ihr schlafende fast erwachsene Mägdlein nicht höre, verhaltet sie dem Kind Mund und Nase; und wird so vollends – Namenlose Verbrecherin – Mörderin ihrer Leibes-Frucht. Um aber ihren Zustand zu bemänteln, gab sie der hernach mitleidig sie besuchenden Frau eine Blutstürzung vor; stuhnd aber noch am gleichen Tag auf – und es gelang ihr, ihr entseeltes Kind in dem obersten Gemacht fast ein halb Jahr in einem Kasten verborgen zu halten. Freylich stieg es ihr oft in den Sinn, ihr Kind um das Haus herum zu verscharren – allein sie durfte es nicht wagen. Aber, um dem Andenken des Mord-Orts zu entfliehen, rüstete sie sich zur Hinreise nach Basel in einen angenommenen Dienst; und ware Willens, das Kind mitzunehmen: aber auch da ersahe sie Schwierigkeiten. Endlich trug sie gegen Weihnacht das Kind

in einer unter dem Fürtuch verborgenen Schachtel am hellen Morgen fast mitten durch die Stadt gegen die Aar-Bruck hinaus, Willens, dieselbe hinter das dasige viele Holzwerk zu legen. Allein auch soll ein mächtiger, geheimer Trieb, o GOTTES Finger! sie genöthiget haben, selbige in die Aar hinaus zu werfen. Sie that es; und siehe, die Schachtel wurde von Biberstein-Schiffern eine halbe Stunde hernach aufgefangen und von dasigem Herrn Amtmann sogleich nach Aarau zur Untersuchung übersandt. Hier aber, da einige Personen die Unglückliche etwas unter dem Fürtuch gegen die Bruck hinab tragen gesehen, auch ein Burger, der gleich aussenher der Bruck gestanden, den Fall und das Schwimmen der Schachtel wahrgenommen; wurde der vorhin gefasste Argwohn eines Mordes sogleich auf diese N. N. verstärkt, und von dem E. Stadt-Magistrat die Gefangennehmung dieser dazumal in Basel sich befindlichen Magd alsobald bewerkstelliget. Sodann wurde sie nach Aarau in die Gefangenschaft geführt. – Durch diese wichtigst scheinenden Zeugnisse und übrige verdächtige Umstände bewogen, liesse der E. Stadt-Magistrat die Beklagte an die Folter schlagen, aber auch da läugnete sie standhaft alles. Und hierauf ging desselben endlicher Schluss dahin: Dass sie in dem dasigen Spital unter harten Umständen, von aller Gesellschaft der Menschen – auch der Geistlichen – entfernt, bis zur Bekenntniss ihres Verbrechens, oder bis an ihr Lebens-Ende soll eingekerkert werden. – Endlich besiegte der Allmächtige ihr Herz, dass sie ihr Verbrechen bekannte. Sie wurde hiernächst der Seelen-Sorge vier Herren Geistlichen empfohlen, und diese zählen die Stunden, in denen sie sich mit dieser Sünderin unterhalten, noch jetzt unter die lehrreichsten und angenehmsten ihres Lebens. Sie hatten das Glück zu sehen, wie der Allgütige das angefangene Gotteswerk herrlich in ihr vollendete, wie sie aufmerksam zuhörete, der Heil. Schrift ungemein kundig, verständig und freymüthig antwortete – wie sie gegen ihre Seelsorger und auch gegen die Gefangenewärter sich ungemein dankbar bezeigt, unerschrocken von allen Umständen ihres nahen Todes redete. Wie die dem Tode Geweihte, da allbereit die Sterbens-Glocke erschallte, von jedem der fünf anwesenden Herren Geistlichen den letzten Segen sich ausbat, denselben unter dankvollsten Ausdrücken anhörte, und so sich verabscheidend getrost dem Richterstuhl sich darstellte und endlich im 26. Jahr ihres Alters den Tod einer begnadeten Sünderin starb.

Der Verfasser dieser gedruckten Flugschrift ist unbekannt. Etwas gekürzt wiedergegeben.

Stadtarchiv Aarau

VI. Verzeichnis der im Quellenmaterial vorkommenden Berufe

Abdecker	Pflasterknecht
Alraunhändler, -graber	Pomeranzenhändler, -krämer
Arzneihausierer	Reiterenmacher
Beck	Rossarzt
Bruchschneider	Sackpfeifer
Bürstenbinder	Sattler
Chirurg	Schärer
Färber	Schiffleute
Fecht- und Tanzmeister aus Paris	Schinhütler, Schaub-
Geiger	Schirmmacher
Geisselmacher	Schleifer, Scheren-, Messer-
Gewürzkrämer, -träger	Schleifsteinträger
Glasträger, Glaser	Schmied
Goldschmiedemeister	Schneider
Hächler	Schreier
Hafenschauer	Schuhmacher
Harzer	Seiler
Hausierer	Spielmann
Hebamme	Spiessmacher
Hutschmützer	Steinhauer
Kachelmacher, -flicker	Stiefelmacher
Kessler	Stricker
Knecht	Tierarzt
Körber	Viehtreiber
Krämer	Wannenmacher
Krattenmacher	Wasenmeister
Lismer	Weber
Lumpenträger, -mann	Wollweber
Lyrenfrau, -meitli, -trupp	Wurzelkrämer
Magd	Zahnbrecher
Marktschreier	Zeinenmacher
Maurer	Zitronenkrämer
Müllerknecht	Zundelkrämer

Anmerkungen

Zahl mit * bedeutet nur Quellenangabe

Zahl ohne * bedeutet Ergänzungen, Erläuterungen, Hinweise

- ^{1*} Mattmüller Markus S. 3 – 7, 124.
- ^{2*} Derselbe S. 236 – 259
- ³ Pfister Willy, Pfarrer-Register S. 51 – 54, 183 – 184
Schipperges Heinrich S. 76 – 84 schildert das Einschleppen der Pestseuche in Westeuropa. Ihr erlagen zwischen 1348 und 1350 25 Millionen Menschen, ein Viertel der Bevölkerung. Die Pest und seit dem 16. Jahrhundert auch die Syphilis verursachten einen Verfall der gesellschaftlichen und sittlichen Bindungen, worin Inquisition und Hexenwahn aufkommen und gedeihen konnten.
Schärli Thomas S. 123 – 204 schildert, wie die «Ländliche Wirklichkeit» mit ihrer Pest-, Feuers-, Wasser- und Hungersnot und der niedrigen Lebenserwartung der Menschen ausgesehen hatte, ebenso die häuslichen Zustände und Armut und Rohheit innerhalb der Familien.
- ⁴ Widmer Arthur S. 83. Der «elende Mann» ist der Fremde. Er hat keine ihn schirmende Verwandtschaft zur Seite, er ist der rechtlose Mann.
- ⁵ Heitz Fritz S. 20 – 58. Diese interessante Arbeit ist kürzlich erschienen. Bern baute drei Landstrassen von der Hauptstadt in den Aargau: gegen 1400, 1706 – 1712 und 1750 – 1770. Die dritte Heerstrasse führte südlich an Aarburg vorbei. Der Kommandant der Festung Aarburg – des «bernischen Gibraltars» – wies darauf hin, seine Geschütze wären nicht mehr in der Lage, die weit entfernte Landstrasse unter Feuer zu nehmen. Die Berner nannten diese Strasse Aargauerstrasse, und die Unteraargauer hiessen sie Bernstrasse. Sie nahm ihren Anfang in Bern am Aargauerstalden.
- ⁶ Anne-Marie Dubler hat die Armen- und Bettlerverhältnisse in den Freien Ämtern lebendig dargestellt. Ihre Arbeit bildet ein Pendant zu mehreren Kapiteln der vorliegenden Arbeit, denn die Probleme lagen in den beiden benachbarten Gebieten für die Nichtsesshaften fast gleich.
- ⁷ Carsten Küther hat diese wichtige kritische sozialgeschichtliche Untersuchung der Lage der Nichtsesshaften des 18. Jahrhunderts im süddeutschen Raum geschaffen. In der nördlichen Eidgenossenschaft zwangen die gleichen Gründe einzelne Gruppen zum sozialen Abstieg. Sie hatten den Kampf um das ehrliche Überleben verloren und verfielen oft dem Gaunertum.
- ⁸ Gross Gustav S. 18.
August Bickel, der Verfasser des 1992 erschienenen ersten Bandes der Zofinger Stadtgeschichte, glaubt, das Datum der Verleihung des Blutbannes sei nicht mehr genau festzustellen. Es könnte auch 1364 angesetzt werden.
- ^{9*} Merz Walther, Festschrift S. 29.
- ¹⁰ Die Verhältnisse in Lenzburg sind unklar. In den beiden Turmbüchern ist vom untergeordneten Malefizgericht die Rede, und gleichzeitig stehen 1612, 1613, 1645 und 1752 Todesurteile verzeichnet. 1752 hielt das Lenzburger Gericht nach einem Todesurteil fest, es sei nicht schuldig, der Obrigkeit das Urteil zur Bestätigung zu unterbreiten. In der 1650 letztmals von Bern bestätigten Stadtsatzung sei auch nicht zu finden, dass Bern das Bluturteil zu fällen habe. Wohl sei Lenzburg bereit, die Obrigkeit einen Tag nach dem Vollzug des Urteils in Kenntnis zu setzen. Lenzburg handelte gleich wie die Landgerichte von Aarau und Zofingen.
- ¹¹ Widmer Arthur S. 2, 27 – 29. Der Verfasser hat die bis 1897 erschienenen Arbeiten von Walther Merz ausgeschöpft.
- ¹² Gustav Radbruch, Carolina, ein Herausgeber der Carolina, bemerkt zu den Strafen: «Wir müssen unsere Nerven mit dreifachem Erz wappnen». Es sei allerdings nicht zu vergessen, dass die harten mittelalterlichen Strafen den Zeitgenossen weniger hart als uns Heutigen vorgekommen seien, weil damals das Leben allgemein von Härte geprägt war. Die Schöpfer der

- Carolina hätten versucht, mässigend auf das rohe Justizwesen einzuwirken. Einführung S. 5–23. Text der 219 Artikel S. 31–131.
- 13 Es war im 16. Jahrhundert weitherum bekannt, dass die bernische Obrigkeit im allgemeinen zurückhaltend urteilte, verglichen mit einer Reihe anderer Regenten. Schon kurz nach der Eroberung der Waadt strengte sich der Rat von Bern an, die dort masslos folternden Twingherren zum Masshalten zu zwingen. Der Rat von Bern war dafür bekannt, dass er auf Vernunft und Mass hielt, vor allem in der Justiz, dem Finanzwesen und der Verwaltung. Helbing Franz/Bauer Max S. 229–231.
- 14* Merz Walther, Festschrift S. 30.
- 15 Siegrist Jean Jacques S. 144. Noch 1552 musste an «offner fryer landstrass zuo Lentzburg in der statt underm blossenn himel nach keyserlychem rechetenn» Landgericht gehalten werden.
- 16* Widmer Arthur S. 50–51.
- 17 Max Baumann stellt in der Geschichte von Windisch den Königsfelder Landtag und den anschliessenden Gang zur Richtstätte dar. Es war ein öffentlich aufgezogenes Schauspiel. S. 107–112.
Max Werder schildert das Landgericht im Eigenamt an der alten Gerichtsstätte beim Obertor in Brugg. S. 118–119, 142–145.
Gustav Gross beschreibt das Zofinger Landtags-Zeremonial anhand eines Prozesses von 1747. S. 34–44.
Landtags-Zeremoniale finden sich meistens in den Prozessakten.
- 18* Widmer Arthur S. 56–58.
- 19* Staatsarchiv Aarau, Rep. Nr. 1780 Aktenbuch A Aarau vom 12. 6. 1720, S. 517–518.
- 20* Widmer Arthur S. 25–29, 56–62, 66–68.
- 21* Derselbe S. 70.
- 22 Für die vorliegende Arbeit wurden die Erneuernten Bernischen Gerichtssatzungen von 1614 und 1762 im Staatsarchiv Bern verwendet.
- 23 Danckert Werner S. 10–20. Der Verfasser hat grundlegend über die nicht eid- und gerichtsfähigen Menschen geschrieben, die als ausgestossen, verfemt und unehrlich betrachtet wurden.
- 24* Derselbe S. 28.
- 25* Mortimer John F. S. 22, 156–157.
- 26 von Henting Hans S. 112–124. Das Werk des Autors ist fesselnd, geistig recht anspruchsvoll und tiefgründig. Er erforscht die Begriffe und übernommenen Gewohnheiten bis zur Antike zurück. Der Titel lautet zu bescheiden und beinhaltet bedeutend mehr als nur die Darstellung der sogenannten Henkersmahlzeit.
- 27 Die Carolina war aber nicht nur ein Strafgesetzbuch, sondern auch eine Strafprozessordnung. Sie enthielt natürlich die Grausamkeit des ausgehenden Mittelalters, versuchte aber gleichzeitig, die völlig verwilderte Justiz jener Zeit in etwas geordnete Bahnen zu lenken. Das musste grösstenteils misslingen, weil die Schöpfer dieses Gesetzeswerkes den Reichsständen ihre «alten, wohlhergebrachten, rechtmässigen und billigen Gebräuche» lassen mussten. So blieb vieles in einzelnen Gegenden des deutschen Reiches bei der mittelalterlichen Grausamkeit bestehen. Gustav Radbruch S. 5–23.
- 28 Diesen wichtigen Hinweis verdanke ich Herrn lic. phil. Felix Müller in Brugg, ebenso auf einige Fälle aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts, die er den Zofinger Stadtrechnungen entnehmen konnte. Sie sind im dritten Teil dieser Arbeit aufgeführt.
- 29 Im Buch über die Henkersmahlzeit von Hans von Henting ist darauf hingewiesen, dass die Verabreichung von Milch durch das Rohr dazu gedient haben könnte, die Qual des Opfers um Stunden oder Tage zu verlängern. Der Verfasser stützt sich dabei auf einen Bericht aus dem ausgehenden 16. Jahrhundert des bekannten Luzerner Stadtschreibers Rennward Cysat (1545–1614), S. 39.
- 30 Sommer Peter S. 45. Es ist aber kaum anzunehmen, dass dieser Kessel nur 1392 verwendet worden wäre, wie der Verfasser festhält, denn sonst wäre dieses Hinrichtungsinstrument nicht weitherum so bekannt und gefürchtet gewesen.
- 31 Die beste Darstellung des bernischen Armenwesens in früheren Zeiten stammt von Karl Geiser aus dem Jahr 1894. Er hält die Missernten und starken Steigerungen der Lebensmittelprei-

- se fest und geht den Ursachen der Armut nach. Einen Rechtsanspruch der Armen auf Unterstützung kannte der bernische Staat nicht. Die Spenden sollten als Almosen betrachtet werden. Hartherzige und säumige Gemeinden konnte die Obrigkeit nur ermahnen, ihrer christlichen Almosenpflicht nachzukommen. S. 181 – 182, 224 – 240, 290.
- 32 Geiser Karl S. 179 «Mit den fremden Vaganten machte man kurzen Prozess; um dieselben zu vertreiben, wurden «Betteljegenen» angestellt, das Vorgehen dabei war von einer rücksichtslosen Härte, die sich nur als Massregel der Notwehr entschuldigen lässt». Carsten Küther hat in seinem packenden Buch über die Menschen der Landstrasse viele beeindruckende Einzelschicksale aufgezeichnet und dabei die Gründe für den sozialen Abstieg festgehalten. Überall bestand die Ablehnung der Nichtsesshaften durch die Sesshaften. Der Alltag auf der Strasse war sehr hart und führte oft in Krankheit, Depression und Tod. Die Mehrzahl der Vagierenden war in die unterste Schicht abgesunken, der kleinere Teil in sie hineingeboren worden. Die in Süddeutschland ausgesprochenen Strafen waren fast identisch mit denjenigen im bernischen Staat.
- 33 Häufig fanden die Land- und Betteljäger im Plunder der gefangenen Frauen ein Leintuch, das sie zur Übernachtung im Laub, Gestrüpp, Heu, Gras oder Schnee benützten, um sich und die Kinder vor allem gegen Stacheln und Dornen zu schützen. Im Verhör wurden sie jeweils gefragt, wo sie das Tuch gestohlen hätten.
- 34 In der Anschrift des Turmbuches I von Aarau (1611 – 1711) kommt zum Ausdruck, dass über Gefangene eine schlechte Meinung herrschte: «Thurn Buoch darinnen verzeichnet standt etlicher Böser buoben vergicht und bekandtnussen, so sy mit und ohne Marter bekhent auch was einem jedem für ein Straff und Schmach darüber erfolgt sige».
- 35* Stadtarchiv Zofingen Rep. Nr. 229, Erstellung eines Gutachtens wegen Beiwohnung der Geistlichen bei Verhören, undatiert, ungefähr Ende 17. Jahrhundert.
- 36* Stadtarchiv Zofingen Rep. Nr. 227, Criminal-Procudur contra 3 Wälchli vom 28. 8. – 7. 12. 1747.
- 37 Hugo Zwetsloot untersucht in der Arbeit über die Cautio criminalis eingehend das Folterrecht, das im Strafbuch einen Teil des Beweisverfahrens bildete. Die Folter durfte nur angewandt werden, wenn die Täterschaft ausser Frage stand. Nur noch zur Erlangung des zur Verurteilung benötigten Geständnisses des Angeschuldigten sollte die Folter eingesetzt werden. S. 170 – 172. Bestehen aber bleibt die Frage, ob sich alle Verhörer an diese Vorschrift gehalten hatten, die Tortur nur bei höchstem Tatverdacht als letztes Glied in einer Beweiskette anzuwenden.
- 38* Helbling Franz/Bauer Max S. 230 – 231.
- 39* Sommer Peter S. 65.
- 40 Es war bekannt, dass im Spittel von Zug sich junge Leute «in die Gewichte legten». Sie probierten untereinander aus, «ob sie die Marter erleiden mögen». Turmbuch Aarburg I 1627.
- 41 Die Daumenschrauben verursachten starke Schmerzen. Zudem war bekannt, dass es der Scharfrichter in der Hand hatte, solche zu steigern. War er schlecht gelaunt oder böse auf eine sich wehrende Gefangene, dann klopfte er auf das Folterinstrument. Die Erschütterung des Daumeneisens erhöhte die Schmerzen. Richard van Dülmen berichtet, dass dieser üble Henkertrick auch in Deutschland bekannt war, S. 32. Franz Helbling und Max Bauer war sogar bekannt, dass in einzelnen Ländern «die Schlagung an den Daumstock» einen bestimmten Grad der Folter darstellte. S. 320.
- 42 Pfister Willy, Pfarrer-Register S. 16. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts kamen Zweifel über die bernischen Ratsherren, ob die mit der Tortur erpressten Geständnisse als zulässig und gültig anzusehen seien. Am 29. 8. 1785 erstattete ein Ausschuss dem Rat der 200 ein Gutachten darüber, «ob die Peinigung die Gerechtigkeit nicht beleidige»?
- 43* Gross Gustav S. 33.
- 44 Im Jahre 1741 lag Liseli Rupplin gefangen im berühmten «Hexenloch» in einem Aarauer Turm. Sie war mit einem Fuss in den Block gespannt und trug Handschellen. Da ihr vor Kälte Arme und Beine geschwollen waren, musste sie in den Spittel verlegt werden. Turmbuch IV Aarau.
- 45 Über die Lage von Gefangenen in deutschen Gefängnissen zur Winterszeit bestehen mehrere eindruckliche Berichte. Die Eingeschlossenen hätten im Winterhalbjahr sehr stark zu leiden

- gehabt, «sodass ihnen die Füsse erfrieren und abfrieren und sie hernach, wenn sie loskämen, ihr Lebtage Krüppel sein müssen». Helbing Franz/Bauer Max S. 212. Das könnte auch für bernische Verhältnisse gelten, denn in den Amtsrechnungen wird nicht selten berichtet, wie Gefangene wegen grosser Kälte erkrankten und «darob halb erlahmten».
- 46 Helbing Franz/Bauer Max S. 212 zitieren den sogenannten Praetorius-Bericht. Etliche Gefangene «liegen in steter Finsternis, dass sie der Sonne Glanz nimmer sehen, wissen nicht, obs Tag oder Nacht ist. Sie alle sind ihrer Gliedmassen wenig oder gar nicht mächtig, haben immerwährende Unruhe, liegen in ihrem eigenen Mist und Gestank, viel unflätiger und elender denn das Vieh, werden übel gespeiset, können nicht ruhig schlafen, haben viel Bekümmernis, schwere Gedanken, böse Träume, Schrecken, Anfechtung». Dazu würden die Gefangenen, vor allem die an Ketten Gefesselten, von Mäusen, Ratten und anderem Kleintier geplagt und gebissen.
- 47 Der in Tours lehrende Professor Alain Corbin gab 1982 ein Buch über die Geschichte der Geruchswahrnehmungen und der Desodorisierung heraus. Ein interessantes Kapitel darin ist überschrieben mit «Der Gestank der Armen».
- 48 Im Verhör mit dem 1669 hingerichteten Urs Spar schilderte er, wie er sich niedergesetzt und sein Opfer gebeten habe, sich zu ihm zu setzen und ihm zu lausen. Dieser Liebesdienst unter Freunden scheint früher öfters geübt worden zu sein. Turmbuch Königsfelden 1669. Der Landvogt von Schenkenberg veranlasste 1706, das hinterste Gemach im Schloss – in dem sich vermutlich Gefangene aufhielten – zu reparieren, «weil es voll der (reverenter) Wentelen war». Wände und Böden mussten weggerissen und die Wanzen mit Mitteln vertrieben werden. Amtsrechnung Schenkenberg 1706/07. Die Ungezieferplage gehörte früher zum Alltag. Einfachere Menschen bekundeten keine besondere Abneigung gegen diese Tiere, denn sie glaubten, dass solche nur gesunde Menschen heimsuchten.
- 49* Pfister Willy, Chorgericht S. 88.
- 50 Der in Onnens bei Grandson lebende englische Meister Gerry Embleton schuf für das Historische Museum Aargau Schloss Lenzburg sehr echt wirkende lebensgrosse Figuren. Ein instruktiver Brief (in Englisch) ist veröffentlicht in: Mitteilungen des Verbandes der Museen der Schweiz, Dezember 1988 S. 33 – 34. Siehe dort auch die Ausführungen von Hans Dürst über den Einsatz von Figurinen S. 26 – 29.
- 51* Dürst Hans/Weber Hans S. 17, 25 – 26, 47.
- 52 Röthlin Niklaus S. 39, 41, 44, 47 – 48. Schlägereien und Messerstechereien bis zum Totschlag waren keine Seltenheit. Vor allem bot die Teilung der Beute Anlass zu rohesten Auseinandersetzungen. Der Unteraargau hatte eine direkte Beziehung zur Bande des Schwarzen Samuel wegen Diebstählen in Aarau und anderen Orten. Bözen war ein Unterschlupf- und Hehlernest. Als eine der Diebinnen nach dem Verbleib ihrer Komplizinnen befragt wurde, zählte sie auf: Der Franz zu Solothurn gehenkt, der Glaser auf dem Hummelwald ermordet, der Fürst Ueli und Stini in Basel gerichtet, der Joseph und Jakob Gyger zu Altkirch gehenkt, das Moser Anni und Thoni Anni zu Bern, die erste gehenkt und die andere geköpft, der Täuschler und Geyser zu Lenzburg gehenkt worden. Der Geiser war Jakob Elsasser von Unterkulm, 1721 gerädert, und Heinrich Tanner von Unterkulm mit dem Zunamen Tüschler starb 1723 durch den Strick.
- 53 Der gefürchtete Räuber Kaspar Korn nannte sich Grand Louis. Er wich aus dem Unteraargau in die Freien Ämter aus. 1752 wurde er in Bremgarten aufs Rad geflochten. Dubler Anne-Marie S. 50.
- 54* Röthlin Niklaus S. 40 – 41.
- 55 Witschi Peter S. 20 – 28. Es waren die Frauen, welche die Familien zusammenhielten, nach Verfolgungen und Auseinandersprengen wieder sammelten und auf die Rückkehr der Männer warteten. Der Verfasser stellt die Verwandtschaft und Versippung von elf Grossfamilien dar. Die Heimatlosen mussten als Verfemte und Gemiedene untereinander heiraten, ähnlich wie die Henker und Wasenmeister. Röthlin Niklaus S. 41 – 42 weist darauf hin, wie die Frauen den inneren Zusammenhalt einer Bande sicherten. Wenn es zu Verhaftungen der Männer kam, löste sich der Rest der Bande auf und verzog sich in eine andere Gegend.
- 56 Adonai ist der hebräische Ausdruck für «mein Herr», der im Spätjudentum den Gottesnamen Jahwe ersetzte, um seinen Missbrauch auszuschliessen. Der Gefangene Abraham Mo-

ses schwur zu Adonai, «dem ewigen allmächtigen Gott, Herr über alle Melakon (Könige), dem einigen Gott seiner Väter und allerhöchsten Richter Himmels und der Erden». Wenn er unwahr oder betrügerisch schwöre, so sei er Heran (Bann, gebannt) und ewig verflucht, so dass das Feuer über ihn komme und ihn verzehre, wie einst Sodom und Gomorra, und alle die Flüche, die in der Thora geschrieben stehen, sollten auf ihn kommen. Auch der wahre Gott, der Laub und Gras und alle Dinge erschaffen hat, sollten ihm nimmermehr zu Hilfe und stat-ten kommen in seinen Sachen und Nöten. Wo er aber in dieser Sache wahr und recht schwöre, also helfe ihm der wahre Gott Adonai. Stadtarchiv Aarau, Turmbuch V vom 11. Juli 1771. Die Juden, die ihren Glaubensgenossen Joseph Süss Oppenheimer 1738 zur Hinrich-tung begleiteten, beteten laut: «Eins und ewig ist Jahwe Adonei». Van Dülmen Richard S. 137.

- 57 Baumann Max, Stilli S. 101 – 103. Amtsrechnung Schenkenberg 1758. Criminal-Manual vom 14. 3. 1758 S. 402 – 405. Die Amtsrechnung erwähnt, 4 Männer von Stilli seien zu je 1 Jahr Schallenwerk mit dem Ring verurteilt worden, das Criminal-Manual jedoch erwähnt je 2 Jah-re Schallenwerk mit dem Ring. Die Prozesskosten betrugen laut Amtsrechnung 1770 Pfund, die Anfertigung von 5 Halseisen und Ringen kostete 27 Pfund und das Fällen und Aufrichten der Stüde 11 Pfund.
- 58 Die Stadt Aarau kannte ein schmerzverschärfendes Foltermittel für hartnäckig Bestreitende, nämlich «das rauhe Hemd und Hosen». Das erfuhr 1674 auch der Beutelschneider Hans Ueli Meyer von Schözen. Man entkleidete ihn, und dann wurden ihm die rauhen Folterkleider angezogen und die Gewichte – den Mörsel und die zwei schwersten Gewichtssteine – an-gehängt. Damit blieb er lange Zeit hängen, um ihn zum Geständnis zu bringen. Ölhafen Christian S. 114 – 115.
- 59* Pfister Willy, Pfarrer-Register S. 38 – 43.
- 60 Wenn Gefangene nicht einzeln, sondern in Gruppen auf die Landvogteischlösser gebracht wurden, musste für die Statistik ihre Anzahl geschätzt werden. Das liess sich am besten durch Zuhilfenahme der für die Gruppe eingesetzten Verpflegungssumme bewerkstelligen, etwa 5, 8, 10 oder 15 Personen.
- 61 Dubler Anne-Marie S. 39, 50 – 51. Die Verfasserin beschreibt die einheimischen und fremden Bettler, Findelkinder, Zigeuner und Konvertiten, dazu Bettelfuhren und Betteljäginen. Die Nichtgefähigen wurden auf Fuhrwerken und in Bennen, den Handwagen, von einer Ge-meinde zur andern gekarrt, dort umgeladen und immer weiter bis zur Grenze geschoben. Die Aussage der Verfasserin über die Anziehungskraft der Freien Ämter wird von Peter Witschi S. 25 – 26 noch für das 19. Jahrhundert bestätigt.
Neuenschwander Heidi S. 194 – 206. Diese Stadtgeschichte befasst sich auch mit dem Armen-wesen der Stadt. Durch Lenzburg zogen ungezählte Arme, Vertriebene, Verbannte, Heimat-lose und des Landes Verwiesene. Die Stadt gab im 17. Jahrhundert ungefähr 10 % ihrer Ein-nahmen für die eigenen und fremden Armen aus. Die beiden lebendigen Darstellungen des Armen- und Bettlerwesens von Anne-Marie Dubler und Heidi Neuenschwander in Lenzburg und den angrenzenden Freien Ämtern ergänzen sich.
- 62* Dubler Anne-Marie S. 63. Amtsrechnungen Lenzburg 1737/38, 1740/41, 1741/42.
- 63* Siehe auch Küther Carsten S. 31 – 32 und das Kapitel Krankheit – Depression – Tod S. 83 – 89.
- 64 Danckert Werner S. 9 – 20. Viele der Hausierer und Störarbeiter gehörten zu den sogenann-ten unehrlichen Leuten, waren Verfemte und an den Rand der Gesellschaft Gedrängte. Unehrllich bedeutete nicht diebisch oder betrügerisch, sondern drückte aus, dass jemand zu gewissen gerichtlichen Handlungen unfähig war und nicht Richter, Verteidiger, Zeuge, Vor-mund, Beamter oder Zunftgenosse sein konnte. Unehrlliche waren auch die zum Tode oder zu Schandstrafen Verurteilten, die Geschorenen, ebenso die Juden, Türken, Heiden und Zi-geuner. Unehrllich waren die Angehörigen der verfemten Berufe wie Scharfrichter, Henkers-knechte, Wasenmeister, Totengräber, Schäfer, Hirten, Müller, Leineweber, Töpfer, Ziegler, Gaukler, Spielleute, Marktschreier, Zahnbrecher, Dirnen, Barbieri, Bader, Wurzelkrämer, Zöllner, Gassenkehrer, Kloakenreiniger, Hundehautgerber, Schweineschneider, alle Fahren-den und Bettler. Der Verfasser geht dem Ursprung der Verachtung der erwähnten Berufe und den rechtlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen für die betroffenen Menschen nach.

- 65 Schipperges Heinrich S. 98–107. Das interessante Buch über die Medizin, Ärzte und Heilenden im Mittelalter erwähnt, wie ein Teil der Heilgehilfen, Hebammen, Starstecher, Zahnbrecher und Steinschneider im Laufe der Zeit auf Jahrmärkten auftraten und zu Pos-senreissern entarteten. S. 91.
- 66* Küther Carsten S. 77–99. Danckert Werner S. 208–162.
- 67 Geiser Karl S. 241–43. Die Bestimmungen gegen das «herumschweifende Gesindel» in den Bettelordnungen waren sehr hart, stark verschärft 1690 und 1727. Den über 15-jährigen Zigeunern sollte zum ersten Mal ein Ohr abgeschnitten, beim zweiten Treffen mussten sie hingerichtet werden. Huonker Thomas S. 20–41. Den Ausführungen über das fahrende Volk der Jenischen stellt der Verfasser eine historische Übersicht über die Zigeuner in der Eidgenossenschaft voran. Sie hatten in diesem Land nichts Gutes, sondern härteste Unter-drückung zu erwarten.
- 68* Dubler Anne-Marie S. 39. Pfister Willy, Chorgericht S. 131 Beilage 14 Bernisches Mandat, Heiden und Zigeuner zu vertreiben vom 24. 7. 1634.
- 69* Pfister Willy, Chorgericht S. 18–32 Organisation des Chorgerichts.
- 70 Ein Beispiel von Zusammenspiel Chorgericht – Landtag bietet der Fall von Hans Ueli Bert-schi von Dürrenäsch im Chorgerichtsmanual und Totenrodel Leutwil, siehe Anhang.
- 71* Pfister Willy, Chorgericht S. 44, Strafmass für Ehebruch und Hurerei.
- 72* Derselbe, Chorgericht S. 45–46.
- 73* Staatsarchiv Aarau, Rep. Nr. 1780 Aktenbuch A Aarau, S. 481–483.
- 74 Sommer Peter S. 45. Die Meinung des Verfassers, der Siedhafen sei seit dem 14. Jahrhundert nicht mehr verwendet worden, ist zu bezweifeln. Als sehr grausame Strafe hätte sie gut ins 15., ja sogar noch ins 16. Jahrhundert gepasst.
- 75 Stadtarchiv Zofingen, Kriminaltrucked, Rep. Nr. 228 Turmbuch 1619–1761, darin befinden sich im zweiten Teil Beispiele aus Zofingens Kriminalgeschichte von 1238 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.
- 76 Wer einmal sein Land- und Heimatrecht verloren hatte, blieb für immer heimatlos, denn kei-ne Gemeinde bürgerte einen Heimat- und Besitzlosen ein. Peter Witschi führt als Beispiel Anna Maria Ulrich an. Sie war die Tochter eines ehemaligen Berners und einer ehemaligen Zürcherin, die einst zu Bremgarten und Freiburg i. Ü. zum katholischen Glauben übergetre-ten waren. Einige Überlebende der zwölf Kinder erscheinen in den publizierten Heimat- und Gaunerlisten. Das älteste Kind wurde 1819 in Zug hingerichtet. S. 23–24.
- 77 Die bernischen Untertanen durften nur in den sogenannten avouierten bernischen Sold-regimentern Dienst nehmen. In ihnen galten die heimatlichen Gesetze und die bernische Kriegsordnung. Die Räte und seit 1715 die Rekrutenkammer in Bern standen in ständiger Verbindung mit den Regimentskommandos, die stets Rechtshilfe leisteten. Auf diesem Weg erreichten innert kurzer Zeit chorgerichtliche Vaterschaftsklagen die Beschuldigten in den Kompanien. Bern hatte in drei Staaten Soldtruppen stehen: In Frankreich 1672–1792, den Niederlanden 1701–1796 und Sardinien-Piemont 1737–1799.
- 78 Die minderwertige Stellung der unehelich Geborenen dauerte bis 1798. Die helvetische Regie-rung erliess am 29. Dezember 1798 ein Gesetz, nach dem die Illegitimen in der Ausübung per-sönlicher und politischer Rechte den ehelich Geborenen gleichgestellt wurden, also auch testieren und erben durften. Mit der Helvetik verschwand aber auch die Gleichstellung der Unehelichen wieder.
- 79* Stadtarchiv Zofingen, Rep. Nr. 228 Turmbuch Zofingen zweiter Teil.
- 80 Danckert Werner S. 209–210. Der Name dieser Bettlerkolonie in Basel hiess vermutlich ursprünglich Kahlenberg, das heisst Richtplatz. Sie war die alte Freistätte der Bettler und Lahmen und bildete schliesslich die ständige Niederlassung aller Angehörigen der Unter-schicht, des Henkers, seiner Knechte, der Totengräber, Sackträger, Kloakenreiniger und anderer mehr. Diese «Unehelichen» hatten ihr eigenes Gericht, das aus dem Henker als Rich-ter und sechs sogenannten Urteilssprechern bestand, allerdings unter Assistenz von Amtsleu-ten des Stadtgerichts als Berater oder «Einbläser». Seit dem 16. Jahrhundert verkam das Gericht zur leeren Zeremonie, was aber die grosse Anziehung «des Kohlenbergs» nicht min-derete.
- 81* Pfister Willy, Chorgericht S. 54–58 weitere Verwünschungen.

- 82 Dieser Fall ist ein Beispiel für die geistige Unbeweglichkeit und Unbarmherzigkeit eines städtischen Landgerichts, dessen Mitglieder unter dem starken Einfluss orthodoxer Theologen standen.
- 83 Der zweitletzte zum Tode verurteilte Gotteslästerer im Unteraargau war der Emmenthaler Urs Spar. Er wurde 1669 neben der Gotteslästerung noch des Totschlages angeklagt. Die Strafe bestand nicht aus Enthaupten, sondern wegen der Lästerung aus dem Feuertod. Als er durch das Schenkenbergertal gezogen war, begehrten dort etliche Personen von ihm ein Liedlein zu hören, um einen Trunk Wein. Da habe er eben sein lästerliches Liedlein gesungen:
- «Alte Weiber und Pfaffen
Hat der Teufel erschaffen.
Junge Weiber und Hühnerfleisch
Hat erschaffen der Heilig' Geist»
- Turmbuch Königsfelden 1669.
- Vermutlich bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts durften im Bernbiet nur Psalmen und andere geistliche Lieder gesungen werden. Bei den unpassendsten Gelegenheiten, im Wirtshaus, im Gefängnis, auf Reisen oder anderswo sangen oder grölten die Leute Psalmen. Pfister Willy, Chorgericht S. 121 Anmerkung 132. Heimlich hörten oder sangen die Leute auch sogenannte «Huorenliedli», die sie von durchziehenden oder einheimischen Spottvögeln gelernt hatten. Sie wurden zuerst chorgerichtlich bestraft, bei Rückfällen malefizisch.
- 84* Pfister Willy, Söldner Bd. I S. 83 – 85, 295.
- 85* Derselbe, Chorgericht S. 99 – 100 Beispiele von Verfluchungen.
- 86 Derselbe, Chorgericht S. 54 – 55. Im Quellenmaterial erscheinen keine Lästerer, die Gott einluden, sie zu verfluchen. Die Lästerungen «Gott verdamme mich» und «Gott strafe mich» hätten noch im 17. Jahrhundert die Hinrichtung zur Folge haben können und im 18. Jahrhundert mehrere Jahre Schallenwerk eingebracht. Sogar völlig verrohte Verbrecher hüteten sich vor diesem Fluch, denn keiner wollte von Gott verdammt und dem Teufel verfallen sein.
- 87* Derselbe, Söldner Bd. I S. 23, 147. Criminal-Manual 1770.
- 88* Derselbe, Pfarrer-Register S. 186 Anmerkung 44.
- 89* Heiz Jakob S. 107 – 205.
- 90* Pfister Willy, Pfarrer-Register S. 122, 204.
- 91* Danckert Werner S. 17.
- 92 Derselbe S. 42 – 43. Als heilend und zauberkräftig galten Gegenstände, die mit dem Henker zu tun hatten, wie Knochen, Haut und Blut von Gerichteten, eine Diebshand, das Hemd eines Gehängten oder Geräderten, das Holz des Richtrades, Späne vom Galgen oder Schafott, Splitter des zerbrochenen Richtstäbchens, der Galgenstrick und vieles andere mehr. Siehe auch Sommer Peter S. 86 – 87. Auch bei Franz Heinemann ist die Rede von Gegenständen der Henker, die zur Zauberei benützt wurden.
- 93* Röthlin Niklaus S. 40.
- 94* Müller Hugo S. 9 – 14.
- 95 Hätte doch die bedauernswerte Durchziehende nur ein paar Tage später in ihrer Heimat das Kind zur Welt bringen können! Dort wäre es ihr möglich gewesen, mit Hilfe einer in den romanischen Ländern beheimateten Einrichtung das Neugeborene unerkant abgeben zu können. An einzelnen Klöstern, Hospizen und besonderen Aufnahmehäusern war in einer Mauer eine sogenannte Drehlade, eine Trülle, französisch Tour d'Hospice, angebracht. Das war ein schalenförmiger Kasten, der sich in das Innere drehen liess. Die Mutter legte ihr Kind in diesen Kasten, zog die Glocke und verschwand unerkant für immer. Die Drehlade wurde von Schwestern, Betreuerinnen oder Kindermägden nach innen gedreht und das Kind in Obhut genommen. Die meisten der abgegebenen Kinder waren geschwächt und starben bald. Pfister Willy, Die Einbürgerung der Ausländer in der Stadt Basel im 19. Jahrhundert, Basel 1976, S. 49 – 50, 479 Anmerkung 15. Eine Abbildung einer Drehlade von 1830 aus dem Larousse ist dort auf S. 49 zu finden.
- In einer ähnlichen Lage wie Maria Elisabeth Imbert befand sich 1793 Magdalena Brügger alias Magdalena Gänger aus Pirmighofen im Elsass. Sie hatte an der Bözbergstrasse ein in ein schlechtes leinenes Säcklein gewickeltes totgeborenes Kind hinterlassen. Mit knappster Not entging sie der Verurteilung als Kindsmörderin, indem ihr schlussendlich geglaubt wurde, das

Kind tot geboren zu haben. Für Nachlässigkeit wurde sie am 22. 7. 1793 zu 12 Jahren Schallenwerk mit anschliessender Verbannung verurteilt. Staatsarchiv Aarau, Rep. Nr. 1225 Kriminalakten Schenkenberg 1793 – 1794, Criminal-Manual vom 11. 6. und 22. 7. 1793.

- 96 Das Problem des Kindsmordes hoben Dichter seit der Spätzeit der Aufklärung aus der niedrigen Ebene des Bänkelsangs und der Moritaten in Balladen und Dramen auf eine hohe literarische Ebene. Sie äusserten sozialkritische und anklägerische Gedanken, im Gegensatz zu den Bänkelsängern. Von den in die Hochliteratur eingegangenen Werken mit dem Kindsmord-Motiv seien nur einige erwähnt: Heinrich Leopold Wagners Drama *Die Kindsmörderin*, von 1776; Gottfried August Bürgers Ballade *Des Pfarrers Tochter von Taubenheim*, von 1781; Friedrich Schillers Ballade *Die Kindsmörderin*, von 1782 und Gerhard Hauptmanns Drama *Rose Bernd*, uraufgeführt 1903. Zwischen 1913 und 1926 dichtete Bertold Brecht die Ballade von der Kindesmörderin Maria Farrar. Besonders eindrücklich wirkt der Refrain: «Auch ihr, ich bitte euch, wollt nicht in Zorn verfallen, Denn alle Kreatur braucht Hilf von allen».

Der 1987 tödlich verunglückte Schweizer Schriftsteller Walther Kauer befasst sich im Roman *Gastlosen mit der Kindsmörderin Anna Kessler* aus dem Werdenbergischen, die 1777 mit einer Schar Fahrender in das bernisch/freiburgische Grenzgebiet im Amt Grasburg gelangte. Im Roman ist sie die Mutter des Vreneli ab em Guggisberg. Das von einem erfahrenen Gerichtssässen geführte lange Verhör ist interessant und aufschlussreich. Der Autor verarbeitete den Stoff noch zu einem fesselnden Theaterstück, Hörspiel und Filmdrehbuch. S. 299 – 341, 371 – 378.

- 96a Die letztes Jahr erschienene ausgezeichnete Arbeit aus Luzern von Jürg Manser und seinen zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über die archäologischen und historischen Untersuchungen anlässlich der Ausgrabung der Richtstätte des Standes Luzern in Emmenbrücke bietet eine gute Vergleichsmöglichkeit. Sie ist weit mehr als nur ein Grabungsbericht und enthält neben der Beschreibung der archäologischen Arbeiten sehr interessante Beiträge über das Justizwesen des Standes Luzern vom 16. bis 19. Jahrhundert. Michael Harrers Statistik der Hinrichtungen in Luzern von 1551 bis 1798 entspricht in vielen Teilen der vorliegenden Arbeit. Interessant ist ebenfalls die Darstellung der Malefizordnung des Standes Luzern im 17. Jahrhundert von Manuela Ros. Die Ausführungen von René Pahud de Mortanges über das rechtshistorische Umfeld der Luzerner Strafjustiz im Ancien Régime steht in enger Beziehung zur vorliegenden Arbeit.

Den Hinweis auf das Erscheinen der beiden Bände im Spätherbst 1992 erhielt ich von Frau Dr. Mathé vom Staatsarchiv Aarau, wofür ich ihr freundlich danke.

- 97* Hasler Eveline, Anna Göldin, Letzte Hexe. S. auch Helbing Franz/Bauer Max S. 342 – 345.
98 Schmidt J.W.P. S. 152. «Das Werk erlangte ein fast kanonisches Ansehen und wurde fortan zu allen Zeiten bei Hexenprozessen als ausschlaggebend betrachtet».
99 Derselbe S. 46 – 47 des Vorwortes. Der Verfasser beschuldigt die beiden Mönche «einer schonungslosen und unerbittlich konsequenten Brutalität».
100 Es ist anzunehmen, dass die alleswissende Inquisition mit ihren vielen Spähern und Denunzianten wusste, wie seit Jahrhunderten einzelne Menschen neugierig auf geistig-seelische Experimente waren. Sie nahmen zu diesem Zwecke narkotisierende Pflanzen zu Hilfe, um in Träume, Räusche, Halluzinationen und sogar Geistesverwirrung zu fallen. Bei uns waren die Tollkirsche, das Bilsenkraut, der Stech- oder Dornapfel und der Mohn als narkotisierend bekannt. Die Richter schrieben die Wirkung der erwähnten Pflanzen dem Teufel zu. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein geistiger Ausflug nach dem Genuss einer narkotisierenden Pflanze als Flug zu einem Hexenfest mit dem Teufel betrachtet wurde.
101* Hasler Eveline S. 153 – 154, 161 – 162, 176, 212 – 213, 252.
102* Helbing Franz/Bauer Max S. 214 – 214.
103 Dieselben S. 215. Sommer Peter S. 88/89. Zwetsloot Hugo S. 268. Friedrich von Spee wusste, dass schlechte Scharfrichter oft Betrug beim Suchen nach dem Teufelszeichen trieben, indem sie bei der Blutprobe die Nadel heimlich in den Stiel zurückgleiten lassen konnten, ohne dass es zu einer Blutung kam.
104* Ebner Theodor, S. 1 – 49. Zwetsloot Hugo S. 61 – 90, 264 – 278.
105 Die deutsche Übersetzung des lateinischen Titels von 1631 lautet langatmig: «Rechtliche Bedenken. Das ist ein Buch über die Prozesse gegen Hexen, für die Obrigkeiten Deutschlands

- gegenwärtig notwendig. Für die Ratgeber und Beichtväter der Fürsten, für die Inquisitoren, Richter, Anwälte, Beichtväter der Angeklagten usw. Von einem römischen Theologen». Zwetsloot Hugo S. 92.
- ^{106*} Ebner Theodor S. 7, 21.
- ¹⁰⁷ Derselbe S. 17–21. Helbling Franz/Bauer Max S. 319–323. Friedrich von Spee war nicht der einzige und erste Kämpfer gegen den Hexenwahn. Einige Jahrzehnte vor ihm hatte auf protestantischer Seite der Arzt Johannes Weyer aus Grane an der Maas nachgewiesen, dass alle Krankheiten ihre natürliche Ursache hatten und nicht angehext sein konnten. Der Prediger Johannes de Greve in Arnheim wurde zum Vorkämpfer gegen die Folter, die er selbst hatte erleiden müssen. Auf katholischer Seite erlebte Friedrich von Spee, wie sein Lehrer, der Jesuit Adam Tanner von Innsbruck, Hexenglauben und Folter verdammt. Der niederländische Priester Loos wurde wegen seines Auftretens gegen den Aberglauben zum Widerruf gezwungen. Ein weiterer Jesuit, Paul Leymann, trat ebenfalls gegen Hexenprozesse und Tortur auf. Der Kampf gegen die Greuel und Grausamkeiten der Hexenprozesse war für Friedrich von Spee etwas vorgezeichnet. Ihm gebührt aber das Verdienst, durch sein Buch einen Denkanstoß ausgelöst zu haben, der dann – leider erst viel später – im 18. Jahrhundert Früchte trug.
- ¹⁰⁸ Das Landgericht der Stadt Lenzburg befahl dem Scharfrichter, die vom 16-jährigen Hans Jakob Baumann, des Lismers Sohn, missbrauchten Geissen zu erwürgen. Turmbuch Lenzburg 15. 4. 1645.
- ^{109*} Criminal-Manual 17. 5. 1732.
- ¹¹⁰ Mortimer John F. S. 37 spricht von auf dem Rücken gebundenen und daran hochgezogenen Armen. Sommer Peter S. 65 schliesst sich dieser Meinung an.
- ^{111*} Mortimer John F. S. 47.
- ¹¹² Die Folterschmerzen glichen den Operationsschmerzen vor der Anwendung der Narkose. Das Kraftsuchen bei Gott im Falle schrecklicher körperlicher und seelischer Not an der Folter erinnert an einen klassischen Fall in der Geschichte der Medizin. 1809 öffnete ein Arzt zum ersten Mal die Bauchhöhle eines Menschen. Die Patientin, eine Farmersfrau in den USA, hatte den Arzt dazu gedrängt. Sie sang in den Operationsschmerzen so lange Psalmen und Kirchenlieder, bis ihr Gesang in kläglichen Lauten erstickte und ihre verkrallten Hände weiss wurden. Ihr Glaube, Wille und Fähigkeit zum Ertragen grösster Schmerzen aber hatten sie gerettet. Thorwald Jürgen, Das Jahrhundert der Chirurgen, Klagenfurt 1956, S. 17–36.
- ¹¹³ Die 19 völlig unschuldigen Gefolterten und Widerstehenden sollen hier – vor allem für die Genealogen – aufgeführt werden: Eine Frau von Seon 1571 – Eva Jung in Biberstein 1571 – Margreth Gugger in Küttigen 1576 – Eine alte Frau von Seengen 1580 – Zwei Hexen von Aarburg 1581 – Verena Brunner aus dem Ruedertal 1584 – Barbeli Herzog von Reinach 1593 – Margreth Brosi in Aarburg 1599/1600 – Anni Hiltpold von Schinznach und eine andere Frau 1605 – Die Untervögtin von Küttigen 1608/09 – Der Ehemann der Bryda Käser von Menzikon 1611 – Die Sigmundin von Holderbank 1612 – Die Ehefrau von Baschi Dietiker von Thalheim 1612 – Ruedi Richner von Ruppertswil 1612 – Anna Schmid von Staffelsbach 1622 – Die Ehefrau des Ueli Hänsli Zobrist von Buchs 1626 – Adelheid Steiner von Muhen 1630.
- ^{114*} Criminal-Manual 12. 3. 1721.
- ¹¹⁵ Vom Volk wurde das Ertränken auch das Schwemmen genannt. Schwemmen war ursprünglich ein Gottesurteil, bei denen Frauen gebunden ins Wasser geworfen worden waren. Wenn sie an die Oberfläche kamen und sich am Leben erhalten konnten, waren sie gerettet.
- ¹¹⁶ Der Band Kriminalakten 1563–1797 im Stadtarchiv Zofingen, Rep. Nr. 226, schildert ausführlich den Verlauf des Prozesses bis zur Hinrichtung von Johann Martin Gratwohl am 26. Januar 1796. Er war der letzte Hingerichtete im bernischen Aargau. S. auch Zofinger Tagblatt vom 26. Januar 1971.
- ^{117*} Van Dülmen Richard S. 113–117.
- ^{118*} Criminal-Manuale 1783, 1793.
- ¹¹⁹ Schneider Hugo S. 594. Masse und Gewicht eines Richtschwertes: Gewicht 1,7 bis 2,3 kg. Gesamtlänge 105–130 cm, Klingenlänge 80–90 cm, Klingenbreite 6–7 cm.
- ^{120*} Turmbuch Aarau 14. 8. 1657.

- 121 Als der Scharfrichter Martin Müller 1796 in Zofingen ankam, um den wegen Mordes verurteilten Johann Martin Gratwohl zu richten, fand er dort Rad und Breche unbrauchbar vor. Der Rat von Zofingen bat den Landvogt von Schenkenberg um Aushilfe. Eilends wurden diese Richtinstrumente über Aarau nach Zofingen gekarrt. Zofinger Tagblatt vom 26. Januar 1971.
- 122 Die Blutstillung war wichtig. Kam sie mit Hilfe eines Tuchlappens nicht zustande, nahm der Scharfrichter oder ein Schärer die Kauterisation vor. Das war das Ausbrennen der Wunde mit dem Glüh- oder Schorfeisen. Schipperges Heinrich S. 98.
- 123 Das erlebte 1589/90 der Knabe Hans Banteli von Klein-Andelfingen. Ihm wurde in Aarau das Leben geschenkt, dafür aber ein Ohr abgeschnitten, dann kam er ins Halseisen und musste anschliessend das Land für 101 Jahre verlassen. Ölhafen Christian S. 80.
- 124 Die Stadt Aarau verfügte noch über einen besonderen Halskragen, indem bis zum 17. Jahrhundert Delinquenten «der eiserne Gänsekragen» angeschmiedet wurde. Der Chronist Christian Ölhafen führt ein solches Beispiel aus dem Jahr 1618 an, S. 96.
- 125* Fumasoli Georg S. 123 – 158.
- 126 Die Lücken im Solddienst sollten nicht mit Lumpenvolk aufgefüllt werden, womit der Solddienst abgewertet worden wäre. Pfister Willy, Söldner Bd. I S. 38 – 39, Bd. II S. 71.
- 127* Derselbe, Söldner Bd. II S. 239, 278.
- 128* Derselbe, Söldner Bd. I S. 83 – 84, 295 Anmerkung 51.
- 129 Derselbe, Ortsgeschichte Rupperswil, Band II, Aarau 1966, S. 136 – 138.
Geiser Karl S. 179. Nicht nur Straffällige, sondern auch kräftige arbeitsscheue Bettler wurden von den Behörden beim Bau von Befestigungswerken eingesetzt, ins Schallenwerk gesteckt, in fremde Kriegsdienste geschickt oder auf Galeeren geliefert.
- 130* Dubler Anne-Marie S. 65.
- 131* Pfister Willy, Söldner Bd. I S. 85 – 86.
- 132 Die bernischen Zusatzstrafen gründeten sich auf die Carolina, die in 5 Artikeln solche enthielt. Mit Ausschleifen und glühenden Zangen sollte die Strafe vermehrt und die Furcht vergrössert werden. Da heisst es, der Leib sei mit glühenden Zangen zu reissen, es seien etliche Griffe in den Leib mit glühenden Zangen zu geben. Bei häufig auftretendem Kindsmord sollten die Kindsmörderinnen vor dem Lebendig-vergraben und Pfählen mit glühenden Zangen gerissen werden. Radbruch Gustav S. 84, 87, 90 – 91, 116 – 118.
- 133* Van Dülmen Richard S. 131, 144.
- 134 Mortimer John F. S. 54. «Das Brett rumpelte auf dem Pflaster, wobei ihm sein Kopf übel zerstoßen wurde, da man ihn so auf das Brett gebunden hatte, dass dieses nicht unter seinem Kopf lag. Weil er so fürchterlich schrie, da erbarmte sich einer seiner und legte ihm einen Hut unter den Kopf».
- 135* Van Dülmen Richard S. 113 – 117.
- 136* Mortimer John F. S. 12.
- 137* Amtsrechnung Lenzburg 1740/41.
- 138 Mortimer John F. S. 77. Dem englischen Dichter William Shakespeare (1564 – 1616) war die Sitte der Scharfrichter wohlbekannt. Im 3. Akt des Lustspiels «Wie es Euch gefällt» heisst es «Der Henker – fällt nicht das Beil auf den gebeugten Nacken, bis er sich erst entschuldigt».
- 139 Derselbe S. 136. 1596 beschloss der Rat von Aarau, alles Essen und Trinken mit dem Scharfrichter im Wirtshaus oder zu Hause zu verbieten. Wer dagegen handelte, dem waren alle ehrlichen Wirtshäuser und Gesellschaften verboten. Ölhafen Christian S. 82.
- 140 Lötscher Valentin S. 113 – 114. Aus einer Liste von Scharfrichterfamilien: Volmar von Zürich, Näher von Esslingen, Mengis von Rheinfelden. Von Henting Hans S. 209 bezeichnet die Sitte der Scharfrichter, sich untereinander und ohne verwandtschaftliche Beziehungen als Vettern zu betrachten und so anzureden, als von altem Herkommen. «So reden sich die Könige in ihren Briefen an».
- 141 Die Frage nach dem Wesen eines Scharfrichters ist wohl nicht eindeutig zu beantworten, da man es nie wert genug fand, etwas über den geistigen und seelischen Zustand solcher verachteter Menschen aufzuzeichnen. Sicher aber überwiegt das Abstossende, Primitive oder gar Psychopathische an einer Henkersgestalt. Nach eingehenden Studien der verfemten «unehrlichen» Menschen kommt Werner Danckert zum Schlusse, dass Henker «abgestumpfte, ner-

- venstarke Naturen» gewesen sein mussten. S. 38. Nach der Beschäftigung mit der Reihe der Berner Scharfrichter kommt Peter Sommer zur Ansicht, ein Scharfrichter habe kein quäl-süchtiger Unmensch sein können, da er nur auf Befehl handeln durfte und sich fügen musste. «Er war nur ein Rad im Getriebe der Justiz. Für Eigenmächtigkeit und selbstherrliches Tun blieb ihm kein Raum». S. 31.
- ¹⁴² Schneider Hugo S. 596. Der Verfasser der Arbeit über die Richtschwerter kommt im Zusammenhang mit den Klingeninschriften zum Urteil, der Scharfrichter sei trotz seines grausigen Handwerks oft ein gottesfürchtiger Mensch gewesen.
- ¹⁴³ Derselbe S. 594 – 595. In dieser interessanten Arbeit sind 5 Klingensprüche aufgeführt. Auf 3 Richtschwertern stehen eingätzte Sprüche und die Symbole Galgen und Rad. Radbruch Gustav, *Ars moriendi* S. 464, 484. Der Verfasser führt ebenfalls 3 Richtschwertsprüche auf: «Kurze Not/Gnade bei Gott». «Die Herren steuern dem Unheil/Ich exequiere ihr Endurteil». «Führ ich mit Macht den Todesstreich/Kommt er von Stund an ins Himmelreich».
- ^{144*} Von Henting Hans S. 137, 162, 172, 174.
- ^{145*} Mortimer John F. S. 211.
- ¹⁴⁶ Es ist einleuchtend, dass grobe, verrohte und gefühllose Henker nicht selten im Alkoholismus, Delirium und Selbstmord endeten. Mortimer John F. S. 33. Radbruch Gustav, *Ars moriendi* S. 463.
- ¹⁴⁷ Schneider Hugo S. 597. Weitere Zweige dieser Scharfrichtersippe amtierten weitherum als Henker, in unserer Gegend in Schaffhausen, Winterthur, Diessenhofen, Luzern und Sursee.
- ^{148*} Derselbe S. 596.
- ¹⁴⁹ Danckert Werner S. 43 berichtet, die Stadt Luzern sei 1656 sogar so weit gegangen, ihren Scharfrichter Balzer Mengis zu beauftragen, alle luzernischen Verwundeten aus der Schlacht von Villmergen zu verarznen. Nach Franz Heinemann S. 9 – 10 heilte er 29 Verwundete, einer starb. Die Rechnung des Heilers war sehr hoch. Sommer Peter S. 72 – 73 weist an verschiedenen Stellen auf grosse anatomische Kenntnisse einzelner Scharfrichter hin. Sie mussten zer-dehnte Glieder einrenken, Wunden salben und andere Schärerarbeiten verrichten, vor allem um Verurteilte einigermaßen hergestellt an den Galgen zu bringen. Weitere ähnliche Hinweise s. Mortimer John F. S. 86, 139, Radbruch Gustav, *Ars moriendi* S. 471 und Heinemann Franz S. 7 und 13.
- ¹⁵⁰ Die «Unehrliehen» durften nicht einmal in einem bernischen Soldregiment, geschweige denn in der heimatlichen Miliz dienen. 1731 holte die Rekrutenkammer den bereits zu einem Rekrutentransport eingeteilten David Frey zurück, weil er im Schinderhandwerk gearbeitet habe und seine Mutter eines Wasenmeisters Tochter sei, «weswegen er nit könne in Dienst genommen werden». 1746 wurde Niklaus Hotz zurückgewiesen, «weilen er von einer Henker-race stamme». 1772 musste Johann Rudolf Ott, als Enkel eines Scharfrichters, das Handgeld zurückerstatten und heimkehren. 1780 wurde der Oberländer Christian Steger, eines Wasen-meisters Sohn, wegen der Verheimlichung seiner Herkunft bestraft. Pfister Willy, *Söldner* Bd. II S. 57.
- ¹⁵¹ Danckert Werner S. 49. Mortimer John F. S. 139. Drei Scharfrichtern von Bern war es gelungen, ihren verfeimten Stand zu verlassen und durch die Freierung «ehrlichen» Standes zu werden. Sommer Peter S. 72 – 73. Radbruch Gustav, *Ars moriendi* S. 463 berichtet, wie Henker im Mittelalter und 16. Jahrhundert scheinbar mit ihrer furchtbaren Berufsausübung aufhören und für ihre Sünden Busse tun wollten, dafür reichlich Almosen sammelten und dann wieder zur gleichen blutigen Tätigkeit zurückkehrten! Im Basler Ratsmanual von 1510 heisst es, wenn sie eine zeitlang die Leute betrogen hätten, «so werden sie wiederum Henker».
- ¹⁵² Widmer Arthur S. 46. Joder Schörli, des Nachrichters Knecht, kam Ende April 1593 in den Turm von Aarau, weil er 3 abgehauene Köpfe aus Mutwillen an und unter die Leute geworfen hatte. Er musste Urfehde schwören und das Land für ewig verlassen. Der Verfasser spricht von verwahrlosten Zuständen im Justizwesen jener Zeit.
- ¹⁵³ Nicht immer gelangen die von Lehrlingen vorgenommenen Hinrichtungen, so missriet 1747 eine solche in Zofingen. Der Scharfrichter Jakob Hotz überliess den Schwertschlag seinem Sohn, der damit vermutlich sein Meisterstück machen wollte. Dieser verfehlte den Schlag, und er musste 1 Zoll (3 cm) dick mit dem Messer noch den Hals des Hinzurichtenden abtren-

- nen. Das war ein schauerlicher Anblick für die vieltausend Zuschauer. Stadtarchiv Zofingen, Rep. Nr. 227 Criminal-Procudur contra 3 Wälchli 28. 8. bis 17. 12. 1747.
- 154* Mortimer John F. S. 15.
- 155* Von Henting Hans S. 24.
- 156 Nicht nur eine Reihe von Gefangenen kannte die Geheimsprache des Rotwelsch, sondern auch einzelne Scharfrichter bedienten sich unter ihresgleichen vieler geheimer Ausdrücke, vor allem für die Geräte und Werkzeuge. Der Galgen war der Dolme oder Tholman, foltern hiess fetzen, der Schinder war der Fetzer, Richtschwert und Schindermesser wurden Mechels genannt. Der Henkersknecht nannte sich der Freymann. Radebrechen oder rädern hiess zer-schabern usw. Kluge Friedrich S. 307 – 310.
- 157 Mortimer John F. S. 34. Wohl der Prominenteste aller mit Gewalt zum Schweigen Ge-brachten ist der Philosoph und Religions-Reformer Giordano Bruno (1548 – 1600), der am 17. Februar 1600 als ein von der Inquisition zum Tode durch das Feuer Verurteilter auf dem Schinderkarren durch die Stadt Rom zum Scheiterhaufen auf dem Campo dei Fiori ge-führt wurde. Damit er nicht zum Volk sprechen konnte, wurde ihm eine sogenannte Folter-maske, ein eiserner Reifen, um das Gesicht und in den Mund gelegt und im Genick ge-schlossen.
- 158* Sommer Peter S. 78 – 82.
- 159 Im Quellenmaterial ist nirgendwo erwähnt, ob die Tröstungen in der Zelle oder in einem be-sonderen sicheren Gemach stattfanden. Vermutlich könnte das Letztere der Fall gewesen sein, weil den Geistlichen kaum zugemutet werden konnte, in einer stinkenden Zelle auszu-harren und darin eine ernste, den traurigen Umständen angepasste Stimmung aufkommen zu lassen. Hans von Henting zitiert einen Bericht von 1693 aus Sondershausen (S. 71 Anmer-kung 2), nach dem ein Verurteilter aus dem Grund aus der Zelle genommen wurde, «damit die Priester und andere Leute, so ihn trösten sollten, nicht ins Gefängnis kriechen, und allen Gestank an sich ziehen dürffen, mit verlihrung ihrer Gesundheit». Sonst könnten die Geist-lichen gar wegbleiben und sich des armen Sünders nicht annehmen.
- 160* Pfister Willy, Pfarrer-Register S. 58, 159.
- 160a Manser Jürg S. 231 erwähnt, dass im Stand Luzern Andersgläubige «keinen Anspruch auf einen geistlichen Beistand» genossen.
- 161 Röthlin Niklaus S. 49. Bei der Hinrichtung der Bande des Schwarzen Samuel in Basel im Jahr 1733 stellte sich das gleiche Problem. Der Bischof von Pruntrut verlangte ein Besuchsrecht für einen – wenn nötig verkleideten – katholischen Geistlichen zur letzten Tröstung der Bandenmitglieder. Diese hatten dringend um einen Geistlichen ihrer Konfession gebeten. Die Basler Räte zeigten kein Entgegenkommen, versprachen jedoch, ihrerseits auch keine solchen Bedingungen zu stellen.
- 162 Die anlässlich der Hinrichtung von Bernhart Matter am 24. Mai 1854 gehaltene Standrede von Pfarrer Emil Zschokke ist zu lesen bei Halder Nold S. 203 – 207. Das Historische Mu-seum Bern besitzt eine Sammlung Standreden von 1749 bis 1840, worunter einige auch Delin-quenten aus dem Unteraargau betreffen.
- 163 Wolf Siegmund A. S. 13 – 22. Das Rotwelsch geht bis ins Mittelalter zurück. Der Ausdruck stammt von «rot» = Bettler und «welsch» = fremdartig, unverständlich. Neben dem Deut-schen hatte das Jiddische den grössten Einfluss auf die Wortbildung ausgeübt, neben dem Jenischen, Französischen und Italienischen. Die verwendeten und teilweise immer wieder neu gebildeten Wörter mussten natürlich der Umgangssprache fremd sein.
- 164 Zinken hiessen alle Zeichen, die eine geheime Verständigung der Gauner untereinander be-zweckten wie Gebärden, Fingerstellung, Husten, Niesen und Warnrufe. Gaunerzinken waren eine Art von aufgemalter oder eingekritzter Bilderschrift, die an Wegweisern, Häusern, Tü-ren oder in Gefängniszellen angebracht wurden. Sie dienten als Warnung vor Polizisten, Hunden, Geizhalsen, wiesen auf Gebefreudigkeit der Hausbewohner hin oder machten auf deren Eigenheiten aufmerksam. Mit Zinken konnten auch Verabredungen, Zusammenkünfte und andere Mitteilungen bewerkstelligt werden. Ebenfalls mit Zinken wurden Verräter und Überläufer gezeichnet: Ihnen wurden wagrechte Schnitte über die Backen beigebracht, die zeitlebens breite Narben zurückliessen. S. zu diesem Thema auch Friedrich Kluges Arbeit über Quellen und Wortschatz des Rotwelsch.

Soeben hat die Schrift- und Schreibanalytikerin Marianne Handschin aus Basel eine interessante Arbeit im Schloss Lenzburg abgeschlossen, nämlich die Untersuchung der Zinken im dortigen Gefängnis. Die im Manuskript vorliegende Arbeit trägt den Titel «Zeichen und Zinken im Schloss Lenzburg. Von wägen einem Schelm». Bis zur vorgesehenen Drucklegung liegt die Arbeit im Staatsarchiv Aarau zur Einsicht auf. Marianne Handschin ordnete die Einkerbungen und Kritzeleien, die zwischen 1650 und 1800 entstanden sein mussten, nach ihrer Form ein. Sie betont, dass eine Deutung der Gaunerzinken kaum möglich sei, weil diese nur einem eng begrenzten Kreis von Eingeweihten verständlich sein durften.

- 165* **Amtsrechnung Lenzburg 1777/78.**
- 166 **Halder Nold S. 121 – 141. Zwei Drittel der Bürgerschaft sei auf der Seite des polizeilich Gesuchten gestanden.**
- 167 **Der Ausdruck «Stätten des Grauens» ist einer gleichnamigen Folge im Zofinger Tagblatt vom 12., 15. und 16. April 1977 entnommen. Der Verfasser R. B. (Rolf Bühler) befasst sich in leichtverständlicher Weise mit den Hochgerichten im Aargau.**
- 168 **Der Arzt und Naturforscher Johann Rudolf Suter (1766 – 1827) ist einer der bedeutendsten Bürger von Zofingen. Seine grösste politische Tätigkeit fiel in die Zeit der Helvetik: Unterstatthalter des Bezirks Zofingen 1798, Grossrat bis 1800, dessen Präsident 1798. Von 1803 bis 1820 war er erneut Arzt in Zofingen und von 1820 bis 1827 Professor der griechischen Sprache in Bern. Er verfasste mehrere naturwissenschaftliche Werke.**
- 169* **Maurer Bruno S. 133 – 138.**
- 170 **Danckert Werner S. 14, 44 – 45 weist darauf hin, dass in Deutschland vor der Errichtung eines neuen Galgens hohe Amtspersonen eine «Ehrlichmachung» der alten Richtstätte vornehmen mussten, bevor die Handwerker die Arbeit aufnahmen.**
- 171* **Müller Hugo S. 9 – 14.**
- 172* **Gross Gustav S. 17 – 44.**
- 173* **Hohl Rudolf S. 87 – 109.**
- 174 **In der Amtsrechnung Biberstein 1565/66 sind Materialfuhren zum Hochgericht von Lenzburg erwähnt: Steine zum Fundament, dazu Sand und Kalk, insgesamt für 38 Pfund.**
- 175 **Der Chronist von Aarau, Christian Ölhafen, berichtet, die Hexe Schiblin sei 1588 beim Hochgericht des Amtes Biberstein ob dem Wurmberg mit Feuer gerichtet worden. Diese Flurbezeichnung scheint heute nicht mehr zu bestehen. Seite 79.**
- 176* **Merz Walther, Stadtrecht Brugg.**
- 177* **Fricker Viktor, S. 30 – 35.**
- 178* **Baumann Max, Windisch S. 112.**
- 179 **Gross Gustav S. 31, Hohl Rudolf S. 106. Hans von Henting behandelt das Thema Wiedergänger eingehend. Ein Kapitel ist sogar überschrieben «Sterbende sind bitter und böse». Einige Kernsätze zeigen, wie sich in früheren Jahrhunderten das Volk vor den Getöteten und deren Rache fürchtete: «Tote dürfen nicht, sie müssen grollen, S. 26. Wer schweres Unrecht erlitten hat, geht um, S. 196. In Groll sterben, wäre ungut, S. 196. Böartig sind die Ermordeten», S. 251.**
- 180 **Das Bild des gierigsten und am härtesten regierenden bernischen Landvogtes hat sich im Bewusstsein des Volkes tief eingegraben. Er ist sprichwörtlich geworden: Samuel Tribolet, Landvogt auf Schloss Trachselwald 1649 – 1654, Miturheber des Bauernkrieges von 1653. Bis auf den heutigen Tag heisst im Bernbiet Leute-schinden «tribulieren». Vielleicht hatte dieses Wort, abgeleitet vom Lateinischen tribulare – plagen, bedrängen – schon lange vor Samuel Tribolets Untaten in der bernischen Volkssprache bestanden, war dann aber vermutlich mit dem schlechten Landvogt in Zusammenhang gebracht worden.**
- 181 **Die Hinrichtung des bekannten Gefangenen Bernhart Matter am 24. Mai 1854 in Lenzburg war die letzte öffentliche Exekution im Kanton Aargau. Auf sie folgte 1863 noch eine Hinrichtung unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf der Festung Aarburg. Mit ihr war der Schlusspunkt eines schweren, ja dunklen Kapitels in diesem Kanton erreicht. Seither sind 130 Jahre vergangen, die zu einer sehr bedeutenden Humanisierung unseres Rechtslebens geführt haben. Die 71 zwischen 1805 und 1870 ausgesprochenen Todesurteile im Kanton Aargau hat Ernst Haller zusammengestellt. Diese Zusammenstellung «Die Todesurteile im Kanton Aargau im 19. Jahrhundert» ist im Staatsarchiv Aarau deponiert und kann dort eingesehen werden.**

- ¹⁸² Hans Jakob Dünz von Brugg (ca. 1575–1649), seit 1609 Bürger von Bern, hatte das Glas-
malerhandwerk erlernt, konnte aber davon nicht leben und amtierte als Chorweibel und Be-
treuer der Gefangenen des Oberchorgerichtes. Als solcher führte er die Gefängnisjournale,
Lochrödel genannt, welche er hin und wieder mit Zeichnungen füllte, oft über die Schrift hin-
weg. Die mit wenigen Strichen charakterisierten Gestalten wirken sehr lebendig. Speich Klaus
S. 139–146.

Quellenverzeichnis

I. Staatsarchiv Aarau

		Bde.
Amtsrechnungen	Aarburg 1532 – 1797	18
Amtsrechnungen	Biberstein 1528 – 1798	16
Amtsrechnungen	Königsfelden 1533 – 1798	35
Amtsrechnungen	Lenzburg 1555 – 1798	31
Amtsrechnungen	Schenkenberg 1555 – 1797	20
Turmbücher	Aarburg 1606 – 1793	4
Turmbücher	Biberstein 1681 – 1796	1
Turmbücher	Königsfelden 1642 – 1729	1
Turmbücher	Schenkenberg 1642 – 1761	1

II. Staatsarchiv Bern

Criminal-Manuale 1715 – 1798	33
Der Stadt Bern vernüwerte Gerichtssatzung 1614 und 1762	2
Criminal-Prozeduren Teutschen Lands betr. Salzdiebstahl auf Schloss Wildenstein 1758 (Nr. 686)	1
Criminal-Prozedur gegen Maria Widmer von Biberstein 1758 (Nr. 804)	1
Criminal-Prozedur gegen Hans Hunziker von Moosleerau in Messen 1761 (Nr. 808)	1
Steckbrief-Rödel 1731 – 1797 (Nr. 617 – 619)	3
Controllenbuch über die Gefangenen des Arbeitshauses (Signalemente, Delikte, Strafen) 1782 – 1799	4
Controllenbuch über die Gefangenen des Schallenhauses 1765 – 1802	2

III. Stadtarchiv Aarau

Turmbücher der Stadt Aarau 1611 – 1797	6
--	---

IV. Stadtarchiv Lenzburg

Turm-Rodel der Stadt Lenzburg 1612 – 1650	1
Turm-Buch (Vergichtsmニュアル) 1698 – 1797	1

V. Stadtarchiv Zofingen

Turmbuch der Stadt Zofingen 1503 – 1761 (Nr. 228)	1
Criminal-Prozedur gegen 3 x Wälchli 1747 (Nr. 227)	1
Criminal-Prozedur gegen Ueli Bachmann von Bottenwil 1761 (und 5 Faszikel Ende 17. Jahrhundert bis 1788) (Nr. 229)	1
Kriminalakten 1563 – 1797 (Nr. 226)	1
Stadtrechnungen 1506, 1514, 1520 (Nr. 539)	1

Weitere einzelne Fälle sind in den gedruckten Inventaren des Staatsarchives Aarau und der aargauischen Stadtarchive zu finden.

VI. Historisches Museum Bern

Todesurteile (mit Lebensabrissen, Verbrechen, Standreden) 1749 – 1840	1
--	----------

Verzeichnis der Primärliteratur

- Danckert Werner, Unehrlische Leute. Die verfemten Berufe, Bern und München 1963.
- Dubler Anne-Marie, Armen- und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» (16. – 18. Jahrhundert), Basel 1970.
- van Dülmen Richard, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit. München 1985.
- Fehr Hans, Kunst und Recht, Bd. I Das Recht im Bilde, Zürich 1923.
- Fumasoli Georg, Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Zuchthauswesens, in: Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte Band 5, Zürich 1981.
- Helbing Franz/Bauer Max, Die Tortur. Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Zeiten und Völker, Berlin 1929, Nachdruck Aalen 1971.
- von Henting Hans, Vom Ursprung der Henkersmahlzeit, Nördlingen 1987.
- Küther Carsten, Menschen auf der Strasse. Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft Band 56, Göttingen 1983.
- Mortimer John F., Henker. Selbstzeugnisse, Tagebücher und zeitgenössische Berichte. Dokumente menschlicher Grausamkeit, Genf 1976.
- Pfister Willy, Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert, Aarau 1939.
- Radbruch Gustav, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), Stuttgart 1975.
- Röthlin Niklaus, Der «Schwarze Samuel» Kestenholz und seine Gaunerbande. Bemerkungen zu einer gesellschaftlichen Randgruppe und zur Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Basel 1984.
- Schmidt J.W.P., Der Hexenhammer (Malleus maleficarum), 3 Teile, Berlin 1920 – 22.
- Sommer Peter, Die Scharfrichter von Bern, Bern 1969.
- Widmer Arthur, Das Blutgericht nach den aargauischen Rechtsquellen, jur. Diss. Bern 1901.

Verzeichnis der Sekundärliteratur (zu Einzelfragen)

- Baumann Max, Stilli. Von Fährleuten, Schiffen und Fischern im Aargau, Windisch 1977.
- Derselbe, Geschichte von Windisch vom Mittelalter zur Neuzeit, Windisch 1983.

- Bucher Ernst, Die bernischen Landvogteien im Aargau, in: Argovia Bd. 56, Aarau 1944.
- Corbin Alain, Pesthauch und Blütenduft. Eine Geschichte des Geruchs, Berlin 1984.
- Dürst Hans/Weber Hans, Schloss Lenzburg und Historisches Museum Aargau, Aarau 1990.
- Ebner Theodor, Friedrich von Spee und die Hexenprozesse seiner Zeit, in: Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, Neue Folge, Serie 13, Heft 291, Hamburg 1898.
- Fricker Viktor, Die Kirchgemeinde Bözberg in einer Beschreibung aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Brugger Neujaarsblätter 1953.
- Geiser Karl, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit, Bern 1894.
- Gross Gustav, Über Zofingens Kriminalgerichtsbarkeit in alter Zeit, in: Zofinger Neujaarsblatt 1938.
- Halder Nold, Vom Leben und Sterben des berühmten Gauners Bernhart Matter, Aarau 1947.
- Handschin Marianne, Zeichen und Zinken im Schloss Lenzburg. Von wägen einem Schelm. Wird demnächst im Druck erscheinen.
- Hasler Eveline, Anna Göldin, Letzte Hexe, 6. Auflage, Zürich 1991.
- Heinemann Franz, Die Henker und Scharfrichter als Volks- und Viehärzte seit Ausgang des Mittelalters. Sonderabdruck aus dem Schweizerischen Archiv für Volkskunde, Heft 1, Zürich 1900.
- Heitz Fritz, Von Strassen und Brücken in und um Aarburg, Aarburg 1991.
- Heiz Jakob, Die Täufer im Aargau, in: Taschenbuch der historischen Gesellschaft im Kanton Aargau, Aarau 1902.
- Hohl Rudolf, Die Ausgrabungen auf der Zofinger Richtstätte am Galgenberg in den Jahren 1963 und 1964, in: Zofinger Neujaarsblatt 1969.
- Huonker Thomas, Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt, Zürich 1987.
- Kauer Walther, Gastlosen, Bern 1986.
- Kluge Friedrich, Rotwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen, Strassburg 1901.
- Lötscher Valentin, Der Henker von Basel, in: Basler Stadtbuch, Basel 1969.
- Manser Jürg, Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16. – 19. Jahrhundert). Archäologische und historische Untersuchungen zur Geschichte von Strafrechtspflege und Tierhaltung in Luzern, in: Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, Bde. 18 und 19, Basel 1992.
- Mattmüller Markus, Bevölkerungsgeschichte der Schweiz, Teil I, Bd. 1 Die frühe Neuzeit 1500 – 1700; Bd. 2 Wissenschaftlicher Anhang, Basel 1987.
- Maurer Bruno, Baustücke aus dem Landvogteischloss Schenkenberg in Schinznach und Oberflachs, in: Brugger Neujaarsblätter 1989.

- Merz Walther, Das Stadtrecht von Aarau (Bd. 1), Baden und Brugg (Bd. 2), in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen 16. Abteilung, Die Rechtsquellen des Kantons Aargau Bde. 1 und 2, Aarau 1898 und 1899.
- Derselbe, Die Stadt Aarau als Beispiel einer landesherrlichen Stadtgründung, Festschrift, Aarau 1909.
- Müller Hugo, Galgen-Richtstätte Klos Aarburg, in: Aarburger Neujahrsblatt 1977.
- Neuenschwander Heidi, Geschichte der Stadt Lenzburg. Von der Mitte des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Argovia Bd. 96, Aarau 1984.
- Ölhafen Christian, Chronik der Stadt Aarau, Aarau 1840.
- Pfister Willy, Aargauer in fremden Kriegsdiensten. Die Aargauer im bernischen Regiment und in der Garde in Frankreich 1701 – 1792 und in Sardinien-Piemont 1737 – 1799, in: Beiträge zur Aargaugeschichte Bd. 1, 2. Aufl., Aarau 1984. Bd. 2 in den Niederlanden 1701 – 1796, Aarau 1984.
- Derselbe, Die reformierten Pfarrer im Aargau seit der Reformation 1528 – 1985, mit einem Anhang von Pfr. Immanuel Leuschner, Von der Reformation ins Zeitalter der Ökumene, in: Argovia Bd. 97, Aarau 1985.
- Radbruch Gustav, Ars moriendi. Scharfrichter-Seelsorger-Armersünder-Volk, in: Zeitschrift für Strafrecht 59. Jahrgang, Bern 1945.
- Schärli Thomas, Veltheim. Ein Dorf am Rande des Aargauer Juras, Veltheim 1992.
- Schipperges Heinrich, Der Garten der Gesundheit. Medizin im Mittelalter, München und Zürich 1990.
- Schneider Hugo, Richtschwerter, in: Schweizer Waffen-Magazin 1985 Heft II, Zürich 1985.
- Siegrist Jean-Jacques, Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrhundert, in: Argovia Bd. 67, Aarau 1955.
- Speich Klaus, Die Brugger Künstlerfamilie Dünz in Bern – Die Berner Künstlerfamilie Dünz in Brugg, in: Argovia Bd. 103, Aarau 1991.
- Werder Max, Die Gerichtsverfassung des aargauischen Eigenamtes bis zum Jahre 1798, in: Argovia Bd. 54, Aarau 1942.
- Witschi Peter, Die Innerschweiz als Lebensraum für Aussenseiter – Heimatlose, Vaganten und Gauner im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern, Luzern 1987.
- Wolf Siegmund A., Grosses Wörterbuch der Zigeunersprache, Mannheim 1960.
- Zwetsloot Hugo, Friedrich Spee und die Hexenprozesse. Die Stellung und Bedeutung der *Cautio criminalis*, Trier 1954.

Einige weitere Arbeiten und die Tageszeitungen sind nur in den Anmerkungen aufgeführt.

Ortsregister

- | | | | |
|---|---|--|---|
| Aarau 18, 20, 28,
58–61, 68, 69,
88, 91, 98, 105,
109–111, 120,
131, 167, 169,
175, 179, 187,
190, 197, 199,
201, 202, 222,
228, 229, 238,
246, 249, 250,
255, 259–263,
265, 266, 270,
272, 278 | Basel 58, 68, 92,
103, 105, 106,
263
Beinwil am See 208,
222, 238, 240,
241
Bellinzona 84
Bern 13, 110, 203,
226, 239, 245,
249, 251, 268
Biberstein 98, 127,
141, 223, 264,
266, 276, 280
Biglen 252
Birmenstorf 97,
139, 251
Birr 113, 253
Birrfield 58
Birrwil 105, 122,
127, 241, 252
Boltigen 249
Bordeaux 251
Bottenwil 37, 237,
238, 254
Bözberg 64, 119,
140, 223, 224,
248, 250, 252
Bözen 91, 115, 252,
271
Bremgarten 57, 74,
80, 104, 271, 273
Brest Frk. 190
Brienz 239
Brittnau 37, 45, 70,
110, 120, 238,
239, 246, 251,
254
Brugg 65, 162, 197,
209, 223, 224
Buch 95
Buehegg 252
Buchs AG 86, 276
Buchs LU 248
Bülach 126, 151,
240, 246 | Burg 116
Bützberg 54
Cham 61, 254
Chur 93
Colmar 59
Coppet 243
Dagmersellen 242,
247
Dällikon 240
Densbüren 138,
152, 251, 255
Derendingen 257
Diemtigen 247
Dintikon 97, 128,
184, 246
Dornach 242
Dulliken 53, 66, 248
Dürrenäsch 73,
105, 136, 247,
261
Dürrenroth 249
Egerkingen 247
Egliswil 84, 246
Eiken 259
Elfingen 120
Embrach 251
Endingen 63
Ensisheim 105
Entfelden 61, 110,
123, 240
Enzingen Württ.
255
Erberach bei
Frauenfeld 69
Eriswil 246, 247
Eriz 197
Erlenbach BE 95,
204
Erlinsbach 54, 68,
131, 184, 238
Ersigen 89
Eschenbach 238 | Fahrwangen 65,
204, 253
Fällanden 247
Faoug 239
Feldkirch im Breis-
gau 66, 248
Feuerthalen 244
Frankfurt 192
Freiburg i.Br. 59
Freiburg i.Ü. 242,
273
Gallenkirch 215,
224
Geissberg SG 242
Genf 59, 237, 239
Glarus 143, 146
Glashütten 70
Gontenschwil 85,
98, 106, 184, 207
Gossau 242
Gränichen 70, 71,
83, 119, 244, 245,
249
Graz 106
Gré im Burgund 68,
246
Grenzach 87, 260
Greyerz 75
Grünen BE 250
Habsburg 225
Hägendorf 243
Hagenthal im
Elsass 66, 241
Hanau 152
Hedingen 250
Hendschiken 75,
139, 238
Herzogenbuchsee
54
Hinterwil bei
Zofingen 37, 131
Hirschthal 125, 132
Hochdorf 64, 240 |
| Äschman in
Lothringen 243
Affoltern BE 236
Albi Frk. 143
Altdorf 236
Altstätten 61
Ammerswil 79, 84,
119
Amsoldingen 247
Amsterdam 182
Arch bei Büren 244
Arlesheim 116
Asp 129, 250, 253
Attelwil 250, 254
Auenstein 140, 245,
252
Augsburg 192
Autenried bei Ulm
242
Baar 254
Baden 74, 108, 208,
236, 252
Bäretschwil 92 | | | |

Holderbank 276	Leyden NL 154	Mülligen 140, 207, 254	Reiden 253
Holziken 119	Liestal 60	Murgenthal 54, 66	Rein 138, 139, 253
Horgen 126	Lindau 52, 236	Neudorf 252	Reinach 52, 53, 70, 119, 131, 140, 237, 241, 242, 253, 255, 276
Hottingen 197	Linn 255	Neuenburg 58, 238, 265	Reitnau 54, 91, 115, 139, 249
Hünningen im Elsass 190	Livorno 59, 171	Niederbipp 88	Remigen 98, 207, 247, 250
Hunzenschwil 61	Lotzwil 91	Niedergösgen 110, 249	Rheinfelden 66
Kaiserslautern 244	Lugetten in der Grafschaft	Niederhallwil 88, 89, 136, 247, 254	Rickenbach TG 242
Kaisten 242	Kyburg 236	Niederlenz 113, 153, 209, 241	Riken 257
Kirchberg BE 251	Lunkhofen 241	Niederwil AG 86, 89, 129, 209	Riniken 224
Kirchleerau 62, 92, 97	Luzern 64, 216, 220, 241	Nizza 66, 237	Rohr AG 244
Klein-Andelfingen 240, 277	Lyssach 237	Nomai bei Mont- béliard 255	Rohrbach 89
Kleinhünningen 106, 210	Madiswil 237	Novarra 123	Rohrdorf 68
Kloten 235	Männedorf 245	Nürnberg 171, 192	Rorbas 239
Köllikon 94, 131, 214, 246	Marseille 59, 171, 190	Ober-Biber bei Koblenz 61	Rothenburg 248
Köln 80	Mättenwil 254	Oberburg 250	Rothrist 100
Krauchthal 94	Mattstetten 243	Oberentfelden 53, 63	Rottweil 248
Kriens 236	Meienberg 207	Ober-Erlinsbach 235	Rued 62, 106, 237
Kulm 73, 113, 114, 131, 136, 242, 248, 249	Meisterschwanden 140, 254	Oberflachs 110, 119, 251	Rüfenach 208, 250
Küttigen 37, 185, 238, 244, 276	Melchnau 253	Oberhofen am Thunersee 238	Rumendingen 210
Langenthal 238	Mellingen 235	Oberkulm 63	Rupperswil 66, 91, 101, 190, 237, 249, 276
Langnau 66, 242	Menziken 70, 92, 115, 241, 245, 276	Oberwil BL 59	Ruswil 54
La Sarraz 239	Metz 68, 171	Offenburg 71	Safenwil 63
Laufen 244	Mirtisdorf 241	Ofringen 70, 129, 140, 249, 253	Sarmenstorf 60, 245
Laufenburg 242	Möhlhorn 145, 261	Olten 218, 246	Sarnen 216
Lausanne 58, 63, 238	Moosleerau 62, 97, 105, 114	Ostermundigen 243	Schaffhausen 92
Leerau 131	Mömpelgard (Montbéliard)	Otelfingen 236	Schafisheim 253
Leimbach 92, 213	Mönthal 24, 66, 238, 250	Othmarsingen 62, 63, 84, 85, 91, 116, 121, 189, 242	Schälismühle SO 249
Lenzburg 18, 20, 54, 62, 70, 71, 98, 119, 162, 165, 197, 215, 216, 222, 228, 229, 254, 268, 272	Montpellier 103	Ottikon 247	Schiltwald 131
Le Sepey 129	Montpellier de la Grange 107	Pirmighofen im Elsass 274	Schinznach 109, 246, 248, 276
Leutwil 73, 85, 95, 105, 126, 222, 249, 261	Mörigen 54, 69, 139, 184, 245, 247		Schlettstadt 248
	Muhen 100, 119, 253, 276		Schneisingen 246
	Mühlethal 129, 259		Schöftland 96, 99, 101, 114, 209, 239, 242
	Mülhausen 58		Schönenwerd 87, 194, 250
			Schongau 69

Schoren bei Thun 249	Tegerfelden 242	Valenciennes 59, 171, 252	Winikon 244
Schwertzi im Mutterthal (Schwarzwald) 239	Tenniken 240	Veltheim AG 91, 141, 152, 251, 255	Wittwil 101
Schwyz 131	Tennwil 119	Verona 143	Würzburg 61, 90
Seengen 37, 66, 68, 110, 118, 237, 239, 276	Teufenthal 54, 98, 109, 136, 153, 240, 247, 248	Villigen 132	Zetzwil 94, 119, 249
Seftigen 248	Thalheim 125, 152, 207, 251, 254, 276	Villmergen 116, 243	Zofingen 18, 20, 31, 39, 44, 47, 58, 90, 95, 98, 104, 109, 110, 116, 125, 126, 136, 137, 139, 150– 152, 154, 156, 157, 162, 167, 169, 175, 176, 187, 197, 215, 219, 220, 222, 228, 229, 235, 237, 244–246, 251, 252, 258, 269, 277, 278, 280
Seon 100, 101, 105, 112, 240, 246	Tönntingen 73	Villnachern 250, 260	Zollikofen 252
Sissach 248	Töss 237	Vordemwald 62, 63, 70, 112, 123, 132, 184, 190	Zürich 9, 69, 84, 106, 197, 236, 241, 242
Solothurn 190	Toulon 59, 171, 252	Wabern 208, 239	Zug 158, 237, 270
Spreitenbach 237	Triengen 239	Walde 107	Zurzach 66, 68, 103
Staffelbach 95, 104, 241, 249, 276	Trostburg 72, 154, 241	Waltalingen 135, 254	Zuzgen 72
Staufen 66, 70	Trub 248	Waltenschwil 109, 116, 245	Zweisimmen 250
Stein am Rhein 208	Übeschi 152, 247, 259	Warmbach bei Rheinfelden 110	
Stilli 64, 177, 272	Ürkheim 184, 241, 250	Weiningen 246	
Strassburg 103, 171	Ufhusen FR 151, 244	Weissenbach AG 110, 249	
Strengelbach 65, 251, 254	Umiken 224	Wikon 219	
Suhr 62, 70, 83, 101, 204, 213, 241, 243	Unterbözberg 107, 224, 253, 254	Windisch 224, 225, 245	
Sülz bei Strassburg 36	Unterkulm 62, 91, 112, 253, 271		
Sursee 57, 105	Ursprung 87, 224		

Personenregister

Achermann (ck) 54, 83, 86, 241, 245	Bertschinger 119, 136	Cappelletti 105	Frei (y) 71, 89, 126, 239, 241, 251
Adelbrecht 65, 247	Beutelstein 66	Castellenberg 93	Freudenberger 250
Aeberhard 64, 240	Beyeler 243	Christen 236, 251	Frevel 241
Aechli 66, 241	Biedermann 88	Cluser 96	Fricker 83, 119, 122, 249
Aerni 238	Bienz 246, 251	Culi 237	Friedrich 237
Albrecht 244	Binder 254	Cysat 269	Frühauf 249
Allenspach 244	Bircher 247	Dangel 87	Fründ 66, 248
Althaus 242	Blauenstein 248	Dätwiler (e, tt, y) 101, 120, 290	Fündeli 243
Ammann 53, 248	Blickensdorfer 252	Deitiger 243	Fürst 271
Arber 119	Böcklin 245	Diebold 132	Furter 70
von Au 236	Boden 236	Dietiker 125, 276	Füss 240
	Bodmer 254	Diez 205, 255	
Bachmann 254	Bohler 119	Diggelmann 249	Gamperlin 110
Badeer 110	Bohnenblust 96, 107		Gampi 237
Baldinger 152, 207, 250	Bollag 63	Ebinger 133	Gänger 274
Bänteli 240, 277	Bolliger 73, 106, 126	Eggenberger 236	Gasser 112
Bänz 245	Bossert 189	Egli 235	Gassmann 120
Bär 63, 129, 237	Bosshard 109, 245	Eichenberger 84, 208, 222, 240, 241, 253	Gehrig 101
Bärenstricker 239	Brack 204, 243	Eichenhart 104	Geisshirt 237
Bariseau v/o La Plume 43, 68	Braun 237	Eichhägerli 36	Gerber 66, 235
Barth 254	Bräwald 245	Elsasser 62, 91, 114, 252, 253, 271	Gerhard 45
Bartli 248	Brechbühler 247		Gewis 111
Bartolomé v/o Poiret 53, 59, 252	Breitinger 248	Engel 239	Giger (y) 85, 110, 240, 249, 251, 271
Barwing 37	Brendlin 239	Erb 238	Glado 236
Basler 101	Breslin 247	Erismann 62, 151, 224, 246	Glinz 139, 249
Batz 154, 241	Brönni 233	Ernst 249	Gloor 95, 105, 154, 157, 184, 254
Bätz 242	Brosi 276		Göldin 143, 146, 275
Bauer 68	Brugger 91	Fabure 239	Graf 122
Baumann 91, 118, 184, 241, 245, 276	Brügger 274	Fähnrich 239	Grand Louis s. Le Grand Louis
Baumberger 131	Brun 244	Falk 248	Grasset 207
Beiner 246, 249	Brunner 136, 236, 247, 276	Fasler 129	Gratwohl 255, 276, 277
Berchtold 37, 195, 197, 199, 201, 203, 250, 262	Bruwiler 235	Fauquet 59	Grauschick s. Schürmann
Berger 239	Buchen (uo) 238	Fernegger 245	Greger 248
Berner 101	Bucher 133	Fischer 109, 119, 127, 140, 245, 252, 254	Gretler 243
Bertschi 73, 247, 261, 273	Büchli 91, 152, 252	Forster 241	Grosser Langedoc 36, 58
	Buchnor 59	Frank 150	
	Bur 240	Franz 98	
	Burgener 250		
	Burger 116, 119, 250		
	Burkard 243		

- Gröuch 236
 Gruner 223, 224
 Gugger 276
 Gut 131, 132, 239
 Gütt 104, 241
 Gylome 239

 Haas 208, 237
 Haberstich 53
 Hächler 244
 Häfliger 115
 Hafner 97, 150, 250
 Hagen 236
 Hallauer 246
 Haller 85
 Hämmerli 62
 Härdi 244, 245
 Hartmann 208, 244, 252
 Hasler 91
 Hauri 91
 Häusler 251
 Heinrich 248
 Hennenberger 243
 Hermann (rr) 109, 248
 Herzog 52, 241, 253, 276
 Heuberger 115
 Hiltpold 276
 Hinden 239
 Hirschhorn 80, 252
 Hirt 92
 Hochstrasser 204, 207, 253
 Hofer 86, 208, 252
 Höflin 131
 Hoffmann 66, 238
 Holliger 98
 Hollwäger 93
 Hoppler 247
 Hottenberger 244
 Hottiger (n) 247
 Hotz 194, 195, 197, 279
 Huber 62, 195, 197, 200, 207, 249, 250

 Hübscher 104
 Hueter 150, 244
 Huggenberger 100, 101, 123
 Humbel 93
 Hünig 238
 Hunn 246, 251
 Hunzenmüller 243
 Hunziker 54, 60, 62, 63, 72, 112, 114, 249
 Hurer 68, 246
 Hürzeler 242, 246, 258

 Iberg 131, 244
 Iltz 238
 Im Berg 247
 Imbert 139, 255, 274
 Imhof 228
 Ineichen 252
 Institoris 144
 Isenschlegel 104, 241

 Janus 242
 Jäggi 259
 Jaggli 69
 Jeanrenaud 238
 Jehan 236
 Joho 252
 Jordi 249
 Jöri 240
 Jung 276

 Kachler 59
 Karli 132
 Karpf 247
 Karrer 54
 Käser 136, 245, 276
 Käslin 236
 Kastenhofer 261
 Kaufmann 89, 248
 Kehr 87
 Kehrer 140, 252
 Keller 52, 89, 92, 236, 242

 Kessler 75, 239, 275
 Keusch 243
 Killer 250
 Kirsi 245
 Kissling 248
 Kleiner 125, 243, 249
 Kling 239
 Klöti 209, 235, 253
 Klotz 244
 Kluckerer 248
 Knätt 240
 Koch 116
 Köferli (ff) 239
 Kohler 62
 König 238
 Koprio 250
 Körber 88
 Korn 58, 271
 Kottmann 69
 Kramer 261
 Kromer 105
 Kröni 247
 Kronysen 242
 Krumb 238
 Kuhn 150, 244
 Kull 85
 Kündig 245
 Küngeli 84
 Künin 238
 Künzli 106, 242, 251
 Kupp 236
 Kürsener 59
 Kuster 139, 251
 Kyburz 73
 Kym 139, 237
 Kymann 110, 249

 Landeron 251
 Ländicher 127, 238
 Lang 126, 176, 237, 239
 Languedoc s. Großer Languedoc
 Läser (ss) 106
 Läuchli 207, 247
 Laurentius 90
 Leberli 236

 Le Grand Louis 36, 57, 271
 Lehmann 151, 246
 Leibundgut 253
 Lendi 113, 241
 Lerch 22
 Leuenberger 152
 Leutwiler 119
 Lieb 245, 258
 Liefert (y) 60, 211, 254
 Lienhard 62, 110, 119, 184
 Linsi 109, 246
 de Lonjou de la Grange 107
 Löwengrub 239
 Lubiani 93
 Lüde 52
 Lüem 246
 Lulier 59
 Lunkhofer 241
 Lüpold 238
 Lüscher 86, 105, 129, 140, 242, 250, 253
 Lustorfer 204
 Lüthi 240
 Lützin 118
 La Plume s. Bariseau
 La Poussière 43
 La Rose 58
 Le Grand Louis 36, 57

 Mansel 250
 Maritzer 249
 Martin 236
 Matter 7, 214, 253
 Mauch 247
 Maurer 210
 von May von Schöftland 114
 Meier (y) 98, 116, 128, 131, 239, 240, 242 – 244, 246, 249, 250, 253, 254, 272

- Mengis 277
 Menig 238
 Merki (ä) 208, 240, 250
 Merz 112, 237
 Metzburg 106
 Meulin (öw) 52, 238, 257
 Mire 237
 Moor 190
 Morchart 109
 Morgenthaler 254
 Moser 271
 Moses 61, 271
 Müller 66, 93, 98, 109, 110, 112, 139, 152, 195, 197, 200, 213, 236, 237, 239, 240, 245, 246, 248, 249, 251, 252, 254, 277
 Münch 61, 208, 239
 Mundwiler (t) 237, 244, 246

 Näf 248
 Näher 277
 Negrez 59, 252
 Neuenschwander 52
 Niggli 257
 Nöthiger 113, 242
 Nüscher 250
 Nüsperli 262
 Nussbaum 152, 251
 Nyffeler 151, 244

 Ober 242
 Oberhammer 61
 Obermann 110
 Oblismann 247
 Oringer 237
 Ott 244, 245, 257

 Pasternagel 237
 Pestalozzi 20
 Peter 237
 Pett 236
 Pfister 129, 235, 243

 Pio 243
 Plapp 240
 Prisi 152, 247, 259
 Poiret s. Bartolomé

 Rätzer 127, 242
 Rauber 247
 Rauch 87
 Rausch 244
 Rentsch 237
 Richner 91, 120, 250, 252, 276
 Rikli 89
 Rippstein 60
 Rohr 89
 Rohrer 243
 Rolchen 131
 Roni 242
 Rorschacher 93, 246
 Rosenberger 80
 Röslin 209
 Rotenschuh 73
 Roth 94, 129
 Rothpletz 91
 Rückert 251
 Ruderer 242
 Rudolf 14, 101
 Rüeegger 138, 140, 253
 Ruesch 129
 Ruflin 222, 249
 Rupplin 53, 270
 Rüscherlin 162, 235
 Rüstenbühl 238
 Ryffel 253
 Ryner 250, 260
 Ryser 238
 von Remunt (dt) 44, 236

 Sacher 72
 Sager 22, 237, 238
 Sägisser 242
 Sattler 242
 Säuberli 101, 240, 247
 Schäfer 249, 250, 260

 Schaffnauer 126, 222
 Schaffner 71
 Schärer 132, 244, 257
 Schatzmann 253
 Schauenberg 95
 Scheuchzer 95
 Schibler 87, 237
 Schiblin 240, 280
 Schleipfer 236
 Schlotterbäch 242
 Schmid (ie) 54, 86, 109, 116, 236, 239, 243, 244, 248, 276
 Schmitter 65, 89
 Schneider (i, y) 243, 247
 Schober 238
 Schöni 222, 249
 Schörli 278
 Schürmann 150, 244
 Schürmann v/o Grauschick 59
 Schütz 249
 Schweni 236
 Schwyzer 132
 Senger 250, 260
 Senn 250, 253
 Siber 237
 Sigmund 276
 Sigrist (ie) 62, 70
 Simon 210
 Simonet 63
 Singer 133
 Spar 103, 250, 271, 274
 von Spee von Langenfeld 147, 148, 275, 276
 Spilmann 84
 Sprenger 144
 Stalder 235
 Stänz 249
 Stauer 105
 Steiger 125
 Steinbrüchel 97

 Steiner 131, 276
 Steinhüslin 224
 Sternegger 248
 Stock 237
 Stocker 139, 240, 244, 249, 256
 Stockmeier 84
 Streichenberger 237
 Stübi 248
 Studer 236
 Süss (üe) 110, 237, 241, 251
 Suter (tt) 63, 127, 128, 131, 236, 243, 244, 246, 253, 280

 Tanner 253, 271
 Thalman 241
 Thierry 68
 Thüring 246
 Trittel 248
 Tritthard 61
 Tschupp 98
 Tschussimann 237
 Tuchschrnid (ie) 243
 von Tharenthasp 236

 Ulrich 135, 254
 Urech 53, 88, 100, 250

 Villiger 112
 Vögel 243
 Vogt 139
 Volmar 195, 197, 277

 Wäber (e) 44, 92, 123, 140, 184, 236, 243, 251, 253
 Wächter 66, 238, 248
 Wälchli 40, 118, 120, 156, 254

Wälti 101, 246	Wey 249	Wittlin 108, 236	Zimmermann 238,
Wander 209	Widmer (ie) 63, 98,	Wolf 237	244, 247
Wassmer 262	140, 236, 241,	Woodtli 245	Zingg 54
Wehrlin 95	246, 253	Wüest 113	Zobrist 66, 190,
Weibel 240	Wildi 109	Wullschleger 116,	237, 276
Weiori 236	Willading 245	128	Zuber 245
Welti 239	Windstörfer 247	Würgler 131	Zücklin 237
Wendel 60, 211,	Wirt 245	Wyri 258	Zürcher 246
254	Wirz 115, 140,		Zyberi 243
Weniger 252	252	Zeltner 249	zu Beden Stedten
Werenfels 251	Wiss (y) 236, 240,	Zimmerli 70, 136,	245
Wetzlin 238	245, 247, 250	245, 251	

Bildernachweis

Abkürzungen:

Schloss Lenzburg	= Historisches Museum Aargau Schloss Lenzburg.
Wickiana	= Sammlung des Pfarrers Johann Jakob Wick, Zentralbibliothek Zürich. Johann Jakob Wicks Nachrichtensammlung aus dem 16. Jahrhundert, hgb. von Matthias Senn, Küssnacht 1975. Zitiert Senn Matthias, Wickiana.
Buch	= Hinweis auf eine publizierte Abbildung.

- 1 Freilichtmuseum Ballenberg
- 2 Stadtarchiv Zofingen
- 3 Stadtarchiv Zofingen
- 4 Staatsarchiv Aarau
- 5 Historisches Museum Bern
- 6 Wickiana, Buch: Fehr Hans S. 43
- 7 Schloss Lenzburg
- 8 Buch: B. Emil König, Hexenprozesse, Berlin undatiert, S. 96
- 9 Staatsarchiv Aarau
- 10 Staatsarchiv Aarau
- 11 Schloss Lenzburg
- 12 Historisches Museum Bern, Buch: Fehr Hans S. 89
- 13 Buch: B. Emil König, Hexenprozesse, Berlin undatiert, S. 64
- 14 Staatsarchiv Bern
- 15 Buch: Lexikon
- 16 Wickiana
- 17 Staatsarchiv Bern
- 18 Buch: Aarburger Neujahrsblatt 1977 S. 11, Bolliger Jakob, Aarburg.
Festung, Stadt und Amt, Aarburg 1970, S. 150
- 19 Schloss Lenzburg
- 20 Schloss Lenzburg
- 21 Schloss Lenzburg
- 22 Historisches Museum Bern
- 23 Buch: Pfister Willy, Aargauer in fremden Kriegsdiensten Bd. 1, S. 126
- 24 Buch: Van Dülmen Richard S. 72
- 25 Staatsarchiv Bern
- 26 Schloss Oberhofen bei Thun (Bern. Hist. M. Inv. Nr. 263)
- 27 Historisches Museum Bern
- 28 Schloss Lenzburg
- 29 Schloss Lenzburg

- 30 Historisches Museum Bern
- 31 Buch: Lüthi Alfred, Ortsgeschichte Küttigen, Aarau 1975, S. 154
- 32 Wickiana, Buch: Senn Matthias, Wickiana Umschlag
- 33 Stadtarchiv Aarau
- 34 Buch: B. Emil König, Hexenprozesse, Berlin undatiert, S. 160
- 35 Buch: Handschin Marianne, Manuskript im Staatsarchiv Aarau
- 36 Buch: Aarburger Neujahrsblatt 1977
- 37 Heimatmuseum Lenzburg, Buch: Hans Dürst, Aargauische Kunstschatze in Gold und Silber, Aarau 1966, S. 74, 75
- 38 Buch: Zofinger Neujahrsblatt 1969 S. 101
- 39 Buch: Zofinger Neujahrsblatt 1969 S. 97
- 40 Buch: Aarburger Neujahrsblatt 1977, S.12
- 41 Photo Bruno Maurer